

Probleme und Möglichkeiten bei der Aussonderung von Daten aus dem Fachverfahren BASIS-Web

Transferarbeit

im Rahmen der Laufbahnprüfung für den höheren Archivdienst an der
Archivschule Marburg – Institut für Archivwissenschaft

Dr. Michael Ruprecht

Staatsarchivreferendar beim Landesarchiv NRW – Abteilung Westfalen

44. Wissenschaftlicher Kurs, Februar/März 2011

Betreuer: Dr. Ralf-Maria Guntermann (Landesarchiv NRW)

Dr. Irmgard Christa Becker (Archivschule Marburg)

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Sachstandsbericht zu BASIS-Web	6
2.1	Rechtliche Grundlagen	6
2.2	Programmteile und Funktionen von BASIS-Web	11
2.3	Austauschformat XJustiz	18
3.	Konzeptionelle Überlegungen für eine Aussonderung aus BASIS-Web	20
3.1	Strategie zu rechtlichen Problemen	20
3.2	Strategien zu Fragen der Bewertung	22
3.3	Strategien zum Datentransfer aus BASIS-Web	24
4.	Literatur	29
4.1	Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Behördenpublikationen	29
4.2	Fachliteratur	30
	Anlage 1 Die Dialogfenster der Hauptkarteikarte Personenkonto-VG	33
	Anlage 2 Die Abfragen Personalblatt und Vollstreckungsblatt	40

1. EINLEITUNG

¹Zu einem großen Teil werden heute administrative und wissenschaftliche Daten in elektronischer Form produziert und gespeichert. Ein zentrales Instrument hierfür sind relationale Datenbanksysteme, in denen für einen spezifischen Zweck Informationen strukturiert erfasst, gepflegt, verwaltet und ausgegeben werden können. Es gibt kaum einen Bereich in unserer Informations- und Wissensgesellschaft, in dem Daten nicht in Datenbanken gespeichert werden, denn durch diese Art der Digitalisierung und Technologisierung von Informationen werden Produktivität, Effizienz, Steuerungs- und Kommunikationsmöglichkeiten außerordentlich gesteigert. Auch Behörden nutzen verständlicherweise immer häufiger Datenbanksysteme, um große Datenmengen zu verwalten und ihre Arbeit effizienter zu gestalten. Die auf diese Weise gespeicherten Daten dokumentieren genau wie konventionelles Schriftgut staatliches Verwaltungshandeln und enthalten unzählige Informationen zu den unterschiedlichsten Lebensbereichen unserer Gesellschaft, die es zu bewerten und langfristig zu sichern gilt. Zu denken ist bspw. an elektronisch geführte Vereinsregister, Mess- und Konstruktionsdaten, die Verwaltung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe oder die Verfahrensbearbeitung bei Justiz.

Angesichts der Komplexität elektronischer Verfahren arbeiten die Behörden vieler Bundesländer gemeinsam an der Entwicklung von IT-Verfahren.² Auch im Strafvollzug ist seit vielen Jahren ein länderübergreifendes Fachverfahren zur Erleichterung und Abwicklung von Arbeitsprozessen im Einsatz. Bereits 1980 ist in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen und in verschiedenen anderen

¹ Die Transferarbeit entstand im Rahmen des Referendariats für den höheren Archivdienst und wäre ohne die Unterstützung zahlreicher Mitarbeiter in Archiven und Behörden nicht möglich gewesen – ihnen gilt mein Dank. Kollegiale Hilfe bewiesen mir Frau Dr. Black-Veldtrup (Leiterin Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen) und Frau Dr. Hennigs (Landesarchiv NRW, Abteilung Westfalen). Sachkundige Unterstützung erhielt ich von Herrn Prof. Dr. Polley (Archivschule Marburg) und Herrn Schmidt (Leiter der Verfahrenspflegestelle BASIS). Für wertvolle Anregungen und aufmerksame Gespräche habe ich insbesondere Herrn Dr. Guntermann (Landesarchiv NRW, Fachbereich Grundsätze) und Frau Dr. Becker (Leiterin der Archivschule Marburg), den Betreuern dieser Arbeit, zu danken.

² Hierzu Grau, Bernhard: Die Einführung der digitalen Leistungsakte bei der Bundesagentur für Arbeit und ihre Auswirkungen auf die Bewertung und Überlieferungsbildung, in: Archive im digitalen Zeitalter. Überlieferung – Erschließung – Präsentation. 79. Deutscher Archivtag 2009 in Regensburg (Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag 14), Red.: Heiner Schmitt, Fulda 2010, S. 201-209, hier S. 201.

Bundesländern das strafvollzugsspezifische Programm BASIS zum Einsatz gekommen.³ Der Produktname BASIS steht für **B**uchhaltungs- und **A**brechnungssystem im **S**trafvollzug und hat seinen Ursprung in dem anfänglich begrenzten Einsatzgebiet bei der Geschäftsabwicklung der Zahlstelle und der Lohnbuchhaltung von Justizvollzugsanstalten.⁴ Durch stetige Anpassung und Weiterentwicklung ist BASIS zu einer webbasierten EDV-Organisationslösung zur Unterstützung von Verwaltungs- und Vollzugsaufgaben geworden und firmiert heute unter der Bezeichnung BASIS-Web.

Gegenwärtig wird das Programm in 13 deutschen Bundesländern (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein) und in Luxemburg eingesetzt.⁵ Das Land Nordrhein-Westfalen – hier ist BASIS-Web seit 2010 flächendeckend bei allen Strafvollzugsanstalten im Einsatz – koordiniert federführend die Weiterentwicklung.⁶

In seiner aktuellen Version ist BASIS-Web eine umfassende Softwarelösung zur Datenverarbeitung und -verwaltung in Justizvollzugsanstalten. Die Fachanwendung unterstützt die Arbeitsvorgänge aller wichtigen Verwaltungsbereiche, strukturiert und vereinfacht Arbeitsabläufe, wobei individuelle Arbeitsweisen möglich bleiben. Dabei werden von dem Programm sämtliche Haftarten und -formen abgewickelt. Es dient der Aufnahme und Entlassung von Häftlingen, der Verwaltung von Gefangenengeldern, der Abwicklung und Dokumentation medizinischer Versorgung, dem Gefangeneneinkauf, der Arbeitsverwaltung etc.⁷

Darüber hinaus stellt BASIS-Web die Informationskette zur Polizei sicher (z. B. bei Urlaub und Ausgang von Gefangenen) und unterstützt Gefangenentransporte oder Pfortenbuchungen. Außerdem können Bilder und Texte zu Gefangenen gespeichert

³ Hierzu BASIS-Web Kurzbeschreibung, Verfahrensbeschreibung der Verfahrenspflegestelle BASIS Justiz NRW, Stand: 23.08.2004, S. 3.

⁴ Hierzu die Beschreibung BASIS-Web. IT-Verfahren im Justizvollzug im Intranet des Landes NRW, <http://lv.justiz.nrw.de/projekte/justizvollzug/basis/index.php>

⁵ Vgl. hierzu Schmidt, Jochen: BASIS-Web – Der aktuelle Stand, in: Justiznewsletter, Jg. 4, Ausg. 6, 21. März 2007, S. 2-3 sowie die Produktinformationen der Entwicklerfirma materna: <http://www.materna.de/cae/servlet/contentblob/11446/publicationFile/601/Justizministerium%20des%20Landes%20Nordrhein-Westfalen.pdf> und des Justizministeriums NRW: http://www.justiz.nrw.de/WebPortal/Online_verfahren_projekte/projekte/basis/index.php

⁶ Die Federführung bei der Projektentwicklung liegt bei der Verfahrenspflegestelle BASIS-NRW, vgl. hierzu das Aufbauorganigramm zur BASIS-Projektstruktur unter http://www.justiz-nrw.de/JM/online_verfahren_projekte/bilder/basis_struktur.pdf

⁷ Vgl. Pressemitteilung der Justizsenatorin in Berlin Gisela von der Aue vom 16.04.2009; <http://www.berlin.de/sen/justiz/presse/archiv/20090416.1155.125607.html>

werden.⁸ BASIS-Web stellt Rohdaten für statistische Auswertungen zur Verfügung und kann im begrenzten Maße auch selbst Statistiken und Übersichten auswerfen. Über die Schnittstelle XJustiz ist ein behördenübergreifender Datenaustausch möglich. Schließlich erfüllt BASIS-Web auch die Funktion eines Registers für die papiernen Gefangenenpersonalakten.⁹

Bei der Einführung von IT-Verfahren ist es sinnvoll und notwendig, dass Archive auf den Aussonderungsprozess Einfluss nehmen, um eine „spätere Übernahme, Bewertung, Erschließung und Benutzung garantieren zu können.“¹⁰ Wie bei zahlreichen anderen Systemeinführungen hat man es bei der Entwicklung von BASIS-Web versäumt, Archive als Gesprächspartner zu beteiligen. Das Fachverfahren verfügt daher über keine Aussonderungsschnittstelle, was die Übernahme von Daten in ein Archiv im Moment technisch unmöglich macht. Unabhängig davon gibt es zurzeit seitens der Strafvollzugsanstalten auch keine Angebote von Unterlagen aus BASIS-Web, weil einer Übernahme ins Archiv womöglich datenschutzrechtliche Lösungsgebote des Strafvollzugsgesetz des Bundes (StVollzG) entgegenstehen.

Vieles spricht dafür, die notwendigen Lösungsansätze und Anforderungen für ein funktionierendes Aussonderungsverfahren länderübergreifend zu formulieren.¹¹ Im Rahmen der ARK-Arbeitsgruppe „ESys – Elektronische Systeme in Justiz und Verwaltung“ (ARK AG ESys) soll deshalb ein allgemeingültiges Konzept für BASIS-Web erstellt werden. Als federführende Stelle bei der Betreuung von BASIS-Web arbeitet das Landesarchiv

⁸ Nach Auskunft von Herrn Jochen Schmidt (Leiter der Verfahrenspflegestelle BASIS) werden Bilder verknüpft.

⁹ Die Gefangenenpersonalakten werden in der Papierregistratur nach dem Abgangsdatum abgelegt. Die aus diesem Datum gebildete Austrittsnummer wird in dem BASIS-Web-Datenfeld *Austrittsnummer* erfasst und ermöglicht das Auffinden der Gefangenenpersonalakte. Mit dieser Registerfunktion könnte BASIS-Web die aufwendige Aussonderung der Gefangenenpersonalakten unterstützen und rationalisieren. Eine erste Sondierung diesbezüglich hat ergeben, dass die Ausgabe einer Aussonderungsliste auf der Grundlage des elektronischen Gefangenenbuches erfolgen könnte. Allerdings ist das Erstellen einer derartigen „Abgangsliste“ nur für die jeweilige Strafvollzugsanstalt und nicht anstaltsübergreifend möglich. Vgl. grundlegend zur Beschleunigung und Erleichterung archivischer Arbeitsprozesse durch elektronische Registratursysteme Bischoff, Frank M.: Elektronische Registratursysteme – Überlegungen zur Archivierung digitaler Unterlagen der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte, in: Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen. Beiträge zur Tagung im Staatsarchiv Münster, 3.-4. März 1997, hg. v. Frank M. Bischoff, Münster 1997 (= VestA-NW, Reihe E, 4), S. 49-67.

¹⁰ Brackmann, Thomas: Schriftgutverwaltung im Umbruch. Der DOMEA-Pilot in einer nordrhein-westfälischen Mittelbehörde, Transferarbeit im Rahmen der höheren Laufbahnprüfung für den höheren Archivdienst in der Archivschule Marburg – Institut für Archivwissenschaft, 2008, S. 3f.

¹¹ Die Rahmenbedingungen für eine Übernahme sollte das jeweilige Archiv im Benehmen mit der abgebenden Stelle allerdings selbst festlegen, damit Zeitpunkt und Modus der Anbietung für beide Seiten verbindlich geklärt werden. Für NRW ist die gesetzliche Grundlage hierfür in § 4 Abs. 3 ArchivG NRW verankert. Vgl. hierzu auch Wiech, Martina: Vom Archivgesetz bis zur Lesesaalordnung. Neue archiv- und nutzungsrechtliche Bestimmungen im Landesarchiv NRW, in: *Archivar* 1/2011, S. 110-119, hier S. 114.

Nordrhein-Westfalen (vertreten durch Herrn Dr. Guntermann) daran, die bestehenden Übernahmehindernisse aufzulösen und den Weg für die Erstellung eines Aussonderungskonzepts zu ebnen.

Mit dieser Arbeit sollen die Bemühungen des Landesarchivs unterstützt werden, indem grundsätzliche Anforderungen an den archivischen Umgang mit BASIS-Web formuliert werden. Zu diesem Zweck werden rechtliche, fachliche und technische Grund- und Problemlagen beschrieben. Auf diesen Sachstand aufbauend werden konzeptionelle Überlegungen für eine Aussonderung aus BASIS-Web angeboten, die sich rechtlichen Belangen, sowie Fragen der Bewertung und Übernahme widmen.

2. SACHSTANDSBERICHT ZU BASIS-WEB

2.1 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Die Arbeitsgruppe Archive und Recht der ARK hat in einer gutachtlichen Stellungnahme zu Fragen der Kollision zwischen archivgesetzlicher Anbietungspflicht und bereichsspezifischen Lösungsgeboten im November 2008 dargelegt, dass der Gesetzgeber im StVollzG „in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten aus der Pflicht zur Anbietung und Übergabe herausgenommen“ hat.¹² Die gesetzlichen Grundlagen für die Anbietung, Bewertung und Übernahme von Unterlagen aus den Strafvollzugsanstalten bilden die Archivgesetze der Länder. Diese regeln, dass Dokumente nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist vor ihrer Vernichtung dem zuständigen Archiv angeboten werden müssen. Die Anbietungspflicht erstreckt sich dabei auf alle Dokumente, gleich, ob sie in papierner oder elektronischer Form vorliegen.

Ungeachtet dieser Anbietungspflicht wird die Archivierung elektronischer Unterlagen für den Bereich des Erwachsenenstrafvollzugs aufgrund von Bestimmungen des StVollzG nicht praktiziert. Dieses unterscheidet in § 184 zwischen Dateien und Akten und verweist in Abs. 3 Satz 4 auf die Geltung archivrechtlicher Bestimmungen von Bund und Ländern:¹³

¹² Gutachtliche Stellungnahme zur Frage der Kollision zwischen der archivgesetzlichen Pflicht zur Anbietung und Übergabe und bereichsspezifischen Lösungs- und Vernichtungsgeboten, Arbeitsgruppe Archive und Recht der ARK, Stand: 20.11.2008, S. 4.

¹³ § 184 wurde im Zuge des Vierten Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes (4. StVollzGÄndG) vom 26. August 1998 in das StVollzG eingestellt um den Notwendigkeiten des Datenschutzes Rechnung zu tragen, hierzu Bundestagsdrucksache 13/10245 vom 30.03.1998, S. 13 und 27. Zweifellos handelt es sich bei den zu jedem Gefangenen erfassten Informationen um Daten mit hoher Sensibilität, denn neben Angaben zur Tat, Haftzeitbemessung und Resozialisierungsprognosen gehören hierzu auch Details zur familiären Situation, zum Erscheinungsbild, zu besonderen Merkmalen und vieles andere mehr.

§ 184 Abs. 1 StVollzG: Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens zwei Jahre nach der Entlassung des Gefangenen oder der Verlegung des Gefangenen in eine andere Anstalt zu löschen. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum des Gefangenen ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Gefangenenpersonalakte erforderlich ist.

§ 184 Abs. 3 StVollzG: Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 2 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden: Gefangenenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter 20 Jahre, Gefangenenbücher 30 Jahre. Es gilt nicht, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß die Aufbewahrung für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr. Die archivrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

Aus dieser Rechtslage lässt sich ableiten, dass archivrechtliche Bestimmungen lediglich auf Akten und nicht auf die in Dateien gespeicherten Daten anzuwenden sind und eine Anbietungspflicht demgemäß für elektronische Unterlagen gar nicht besteht.

Bevor die Problematik weiter aufgerollt wird, soll kurz auf die Unterscheidung zwischen Dateien und Akten eingegangen werden. Diese basiert auf den Begriffsbestimmungen von § 46 Abs. 1 und 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Demnach ist jede Sammlung von personenbezogenen Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet ist und (automatisiert oder nicht-automatisiert) ausgewertet werden kann, eine Datei. Existiert eine solche Ordnung nicht, handelt es sich um eine Akte. Da das Trägermedium von Daten kein Unterscheidungsmerkmal zwischen Akten und Dateien ist, sind auch Akten mit fest vorgegebenen Ordnungsstrukturen sowie nach bestimmten Kriterien geordnete Karteikarten eine Datei.¹⁴ Unter die Begriffsdefinition der Datei fällt somit auch die Gefangenenkartei. Die Karteikarte eines Gefangenen müsste demnach zwei Jahre nach Haftende oder Verlegung vernichtet, bzw. die nicht zum Auffinden der Gefangenenpersonalakte erforderlichen Daten unkenntlich gemacht werden. Gleiches gilt für die Gefangenenbücher, die nach der Definition des BDSG zu den (nicht-automatisierten) Dateien zählen.¹⁵ Im StVollzG sind diese jedoch vom Gesetzgeber zu den Akten geschlagen und mit einer Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren versehen worden (§ 184 Abs. 3 StVollzG). Insofern ist das StVollzG in der Verwendung der Begriffe Akte und Datei nicht konsistent.

Doch wenngleich die sprachliche Unterscheidung vom Gesetzgeber inkonsequent verwendet wird und eine Differenzierung von Daten nach ihren Ordnungsstrukturen aus

¹⁴ Schwind, Hans-Dieter/ Böhm, Alexander/ Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Strafvollzugsgesetz. Kommentar, 4., neu bearb. Aufl., Berlin 2005, S. 1052f.

¹⁵ Ebd., S. 1053, Rn. 6 und S. 1057f., Rn. 2.

archivischer Sicht für die Anbietungspflicht nicht relevant ist, bleibt das o.g. Problem bestehen.

Eine Lösung bestünde im Erlassen eigener Ländergesetze zum Strafvollzug, denn seit der Föderalismusreform 2006 besitzen die Bundesländer die entsprechende Gesetzgebungskompetenz. Von den an BASIS-Web beteiligten Ländern haben bislang Hamburg, Hessen und Niedersachsen ein eigenes Erwachsenenstrafvollzugsgesetz erlassen.¹⁶ Analog zum StVollzG des Bundes bestimmen diese Gesetze die fristmäßige Löschung von in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten spätestens fünf Jahre nach der Entlassung oder Verlegung eines Gefangenen in eine andere Anstalt.¹⁷ Allerdings haben die Gesetzgeber Klarheit in Bezug auf den Vorrang archivischer Verfahren, insbesondere auf die Pflicht zur Anbietung und Aussonderung von Unterlagen geschaffen. So bleiben nach § 125 Abs. 6 HmbStVollzG die Vorschriften des Hamburgischen Archivgesetzes von den Lösungsgeboten für personenbezogene Daten unberührt. In Niedersachsen wird auf die Geltung von § 17 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes verwiesen, der besagt, dass an die Stelle der Löschung die Abgabe an das zuständige Archiv tritt, soweit dies in den entsprechenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist. Das HStVollzG regelt in § 65 Abs. 5 die Aufbewahrungsfrist von Unterlagen und bezieht diese gleichermaßen auf Dateien und Akten. Mit § 65 Abs. 5 letzter Satz hat der Gesetzgeber klargestellt, dass Vorschriften des Hessischen Archivgesetzes von den Regelungen des HStVollzG unberührt bleiben.

Für die übrigen 11 Länder gilt nach Art. 125a Abs. 1 GG bis zur Verabschiedung eigener Landesgesetze weiterhin das StVollzG des Bundes von 1976¹⁸ und damit die fragliche Norm nach § 184. Das Ausbleiben von Anbietungen seitens der Strafvollzugsanstalten ist v. a. dadurch brisant, dass ein Großteil der im Strafvollzug anfallenden Daten ausschließlich elektronisch gespeichert wird und bei der Weiterentwicklung von BASIS-Web die gesetzlichen Grundlagen – insbesondere, was die Speicherung und Löschung von personenbezogenen Daten betrifft – zu berücksichtigen waren.¹⁹ Das heißt,

¹⁶ Hamburgischen Strafvollzugsgesetz vom 14. Juli 2009 (HmbStVollzG), Hessisches Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Sicherungsverwahrung vom 28. Juni 2010 (HStVollzG) und Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz vom 14. Dezember 2007, geändert durch Gesetz vom 20.2.2009 (NJVollzG).

¹⁷ § 125 Abs. 1 HmbStVollzG, § 197 Abs. 1 NJVollzG und § 65 Abs. 3 HStVollzG.

¹⁸ Hierzu Schwind, Hans-Dieter/ Böhm, Alexander/ Jehle, Jörg-Martin/ Laubenthal, Klaus (Hrsg.): Strafvollzugsgesetz – Bund und Länder. Kommentar, 5., geändert. u. neu bearb. Aufl., Berlin 2009, S. 50.

¹⁹ Zum Datenschutz im Strafvollzug vgl. Holländer, Corinna: Was die Anstalt bewegt – läuft der Datenschutz im Justizvollzug leer?, in: Helmut Pollähne/Irmgard Rode (Hg.), Schweigepflicht und Datenschutz. Neue kriminalpolitische Herausforderungen – alte Antworten? (Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung 33), Münster 2010, S. 83-98.

personenbezogene Daten, die in elektronischer Form vorliegen, werden gemäß § 184 Abs. 1 StVollzG zwei Jahre nach der Entlassung des Gefangenen oder der Verlegung in eine andere Anstalt gelöscht. Es bleibt lediglich ein kleiner Datensatz (Familiename, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum des Gefangenen) bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenenpersonalakte (20 Jahre) erhalten. Darüber hinaus werden entsprechend den Bestimmungen von § 86a Abs. 3 StVollzG in elektronischer Form gespeicherte Lichtbilder von Gefangenen unmittelbar nach deren Entlassung oder Verlegung gelöscht.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben wurden in BASIS-Web entsprechende Löschungsroutrinen implementiert, die automatisch und tagesaktuell nach Ablauf der gesetzlichen Fristen die zu jedem Gefangenen gespeicherten Daten bis auf einen komprimierten Rumpfdatensatz vernichten. Durch das Aktivieren dieser Funktion kommt es in Nordrhein-Westfalen und anderen Bundesländern fortlaufend zur Löschung von Daten, ohne dass diese den zuständigen Archiven angeboten werden.

Im Folgenden wird beispielhaft für die an BASIS-Web beteiligten Länder die rechtliche Problematik anhand der Situation in Nordrhein-Westfalen näher analysiert. Die gesetzliche Grundlage für die Archivierung elektronischer Dokumente bildet das nordrhein-westfälische Archivgesetz (ArchivG NRW) vom 16. März 2010. Darin werden die Behörden, Gerichte und sonstige Stellen des Landes verpflichtet, alle Unterlagen, die im Zuge ihrer Aufgabenerfüllung entstanden sind und nicht mehr benötigt werden, dem Landesarchiv zur Übernahme anzubieten (§ 4 Abs. 1 ArchivG NRW). Hierzu zählen nicht nur die Erzeugnisse der papierbasierten Schriftgutverwaltung, sondern auch „elektronischen Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform“ (§ 2 Abs. 1 ArchivG NRW). Daraus ergibt sich eine generelle Anbietungspflicht für Unterlagen in elektronischer Form, selbst wenn diese wie Datenbanken einer laufenden Aktualisierung unterliegen.²⁰

Anzubieten sind solche Unterlagen nach dem Landesarchivgesetz auch dann, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, die nach einer Vorschrift des Landes- oder Bundesrechts gelöscht werden müssten oder könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 ArchivG NRW). Hieraus geht ganz klar der Vorrang der archivgesetzlich begründeten Anbietungspflicht gegenüber landesrechtlich fundierten Lösungsgeboten hervor, der auch im nordrhein-westfälischen Datenschutzgesetz (DSG NRW) zum Ausdruck kommt. Dort heißt es: es ist mit Ausnahme von unzulässig gespeicherten Daten „von einer Löschung abzusehen, soweit die gespeicherten Daten auf

²⁰ Hierzu Wiech, Martina: Vom Archivgesetz bis zur Lesesaalordnung. Neue archiv- und nutzungsrechtliche Bestimmungen im Landesarchiv NRW, in: Archivar 1/2011, S. 110-119, hier S. 114.

Grund von Rechtsvorschriften einem Archiv zur Übernahme anzubieten oder von einem Archiv zu übernehmen sind“ (§ 19 Abs. 4 DSGVO NRW).

Problematisch ist an § 4 Abs. 2 Nr. 1 ArchivG NRW allerdings die Zurückstellung bundesrechtlicher Löschungsvorschriften hinter die landesrechtlich fundierte Anbieterspflicht zu werten. Zweifellos steht die Löschungspflicht nach § 184 Abs. 1 StVollzG der Anbieterspflicht nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 ArchivG NRW entgegen, wenngleich sich beide nicht grundsätzlich ausschließen. Allerdings ist dieser Gegensatz nicht dadurch aufzulösen, dass mangels eigener Rechtsvorschriften anzuwendendes Bundesrecht durch Landesrecht außer Kraft gesetzt wird.

Zur Bewältigung solcher Normenkonflikte gibt es Konkurrenz- und Verdrängungsregeln.²¹ Eine dieser Regeln ergibt sich aus der Normenhierarchie, nach der eine höherrangige Norm solche Normen verdrängt, die in der Normenhierarchie unter ihr stehen (*lex superior derogat legi inferiori*) – Bundesrecht bricht Landesrecht (Art. 31 GG). Daraus ergibt sich, dass die in § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Landesarchivgesetzes verankerte Vorschrift im Hinblick auf eine Anbieterspflicht von Unterlagen, die bundesrechtlichen Löschungspflichten unterworfen sind, hinfällig ist. § 184 StVollzG hat daher uneingeschränkt Geltung.

Gleichwohl ergibt sich ein Vorrang der Anbieters- vor der Löschungspflicht auch aus dem BDSG, das bei der Löschung von Daten auf die Gültigkeit von § 2 Abs. 1 bis 6, 8 und 9 des Bundesarchivgesetzes verweist (§ 20 Abs. 9 BDSG). Demnach haben Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte des Bundes, die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und die sonstigen Stellen des Bundes alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben nicht mehr benötigen, dem Bundesarchiv oder, wenn es sich um nachgeordnete Stellen des Bundes handelt, dem zuständigen Landesarchiv zur Übernahme anzubieten (§ 2 Abs. 1 BArchG). Ungeachtet der Tatsache, dass es sich bei den Strafvollzugsanstalten nicht um nachgeordnete Bundeseinrichtungen handelt, sind die Bestimmungen des BDSG grundsätzlich auch auf den Bereich des Strafvollzugs und damit auf das StVollzG anzuwenden. Allerdings wird in § 184 Abs. 5 StVollzG explizit auf die Gültigkeit von § 2 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8 BDSG verwiesen, wohingegen der für die Anwendung der archivgesetzlichen Bestimmungen relevante Abs. 9 unberücksichtigt bleibt. Auch über diesen Umweg behält § 184 StVollzG demnach seine volle Geltung.

²¹ Zu Normenkonflikten vgl. Engisch, Karl: Einführung in das juristische Denken, 9. Aufl., hrsg. und bearb. von Thomas Würtenberger und Dirk Otto, Stuttgart 1997, S. 161.

2.2 PROGRAMMTEILE UND FUNKTIONEN VON BASIS-WEB

Durch den Einsatz von BASIS-Web sind die Registerführung, Karteihaltung und ein Großteil der Aktenführung von Hand überflüssig geworden. Die Masse der anfallenden Informationen wird über BASIS-Web in elektronischer Form in einer Datenbank erfasst und kann in Bearbeiteransichten oder mittels Abfragen angezeigt werden. Diese Arbeitsweise stellt Archive vor eine neue Herausforderung, denn es gilt, die hierbei entstandenen Daten ebenso wie herkömmliches Schriftgut zu bewerten und gegebenenfalls in geeigneter Form ins Archiv zu übernehmen.²²

Um zukünftige Übernahmen qualitativ und quantitativ zu steuern, setzen Archive vermehrt Archivierungsmodelle ein.²³ Für den Bereich des Justizwesens in NRW gibt es ein solches Modell seit 2008 als „Archivierungsmodell Justiz“.²⁴ Die darin verankerten Bewertungsentscheidungen basieren auf einer funktionalen und inhaltlichen Analyse von Akteuren und Aktengruppen.²⁵ Für den Bereich der Justizvollzugsanstalten wurden die folgenden 11 Aktengruppen ausgemacht:²⁶

Kontrolle des Geschäftsgangs; Generalakten; Sammelakten der Verwaltung; Auswahl- und Prüfungsakten; Gefangenen-Unfallfürsorge; Gefangenenbücher und -karteien; verschiedene Bücher, Verzeichnisse, Nachweise; Gefangenenpersonalakten; Gesundheitsakten und Krankenblätter / Therapeutische Dokumentationen; Kriminologische Untersuchungsakten und Sammelakten mit Begleitumschlägen eingehender Briefe, auf denen keine Verfügung über Einlagen vorhanden ist.

Der überwiegende Teil dieser Unterlagen wurde als nicht archivwürdig bewertet und ist von den entsprechenden Behörden nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen zu vernichten.

²² Hierzu Bischoff, Frank M.: Archivierung digitaler Unterlagen – Neue Anforderungen an die Archive, in: *Archiv und Wirtschaft* 34 (2001) H. 1, S. 13-25 sowie Bickhoff, Nicole/ Mögle-Hofacker, Franz: Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen. Bilanz und Perspektive, in: Udo Schäfer (Hg.), *Archivierung elektronischer Unterlagen*, Stuttgart 1999 (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, 13), S. 241–245 und Weber, Hartmut: Windmühlen oder Mauern. Die Archive und der neue Wind in der Informationstechnik, in: Andreas Metzger (Hg.), *Digitale Archive, ein neues Paradigma?* Beiträge des 4. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg, Marburg 2000, S. 79-94, ab S. 83. Vgl. grundlegend zu Problemen und Lösungsansätzen bei der Archivierung von Datenbanken Dässler, Rolf/ Schwarz, Karin: *Archivierung und dauerhafte Nutzung von Datenbankinhalten aus Fachverfahren – eine neue Herausforderung für die digitale Archivierung*, in: *Archivar* 01/10, Jg. 63, S. 6-18.

²³ Vgl. hierzu Wiech, Martina: *Steuerung der Überlieferungsbildung mit Archivierungsmodellen. Ein archivfachliches Konzept des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen*, in: *Der Archivar* 58 (2005), S. 94-100, sowie dies.: *Steuerung der Überlieferungsbildung mit Archivierungsmodellen. Eine Konzeption für das Landesarchiv NRW*, auf: http://www.archive.nrw.de/LandesarchivNRW/BilderKartenLogosDateien/FK_2006_06_30.pdf

²⁴ Abschlussbericht der Projektgruppe *Archivierungsmodell Justiz* (Landesarchiv NRW), Düsseldorf 2008, S. 118f.

²⁵ Ebd. S. 8. Wenngleich Fachanwendungen und Registratursysteme so weit wie möglich zur Vereinfachung des Bewertungsverfahrens berücksichtigt worden sind, orientieren sich die Bewertungsentscheidungen des Archivierungsmodells Justiz vornehmlich an der konventionellen Überlieferung auf Papier. Vgl. hierzu ebd., S. 10.

²⁶ Ebd. S. 120f.

Als vollständig archivwürdig sind allein die Gefangenenbücher und -karteien eingestuft worden. Von den Aktengruppen Generalakten, Sammelakten der Verwaltung, Gefangenen-Personalakten und Kriminologische Untersuchungsakten wird eine Auswahlüberlieferung erstellt.²⁷

Viele der in diesen Unterlagen abgebildeten Vorgänge werden heute mittels BASIS-Web in elektronischer Form abgewickelt. Doch trotz eines Wechsels des Verwaltungs- und Speichermediums sind die Arbeitsabläufe und die anfallenden Informationen im Wesentlichen gleich geblieben. Daher kann für die Aussonderung von Daten aus BASIS-Web die bisherige Bewertungsgrundlage weiterhin Anwendung finden. Es gilt lediglich, die Informationen der archivwürdigen Schriftgutgruppen – nach derzeitigem Stand betrifft dies die Daten der Gefangenenbücher und -karteien – in der Programm- bzw. Datenstruktur ausfindig zu machen. Zu diesem Zweck werden hier die einzelnen Fachteile von BASIS-Web mit den darin zu erfassenden Daten und ihren Grundfunktionen näher vorgestellt.

Im Einzelnen beinhaltet BASIS-Web die Programm- bzw. Fachteile *Vollzug*, *Arbeitsverwaltung*, *Zahlstelle* und *Ärztlicher Dienst*.²⁸ Die Anzeige und Bearbeitung von Daten erfolgt in grafisch voneinander getrennten Bereichen, sog. Hauptkarteikarten, die jeweils mehrere Registerkarten (sog. Unterkarteikarten) als Dialogfenster enthalten.

²⁷ Ebd. S. 119f.

²⁸ Geplant ist die Implementierung eines weiteren Programmteils, der den Bereich Versorgung und Logistik abdeckt, vgl. hierzu BASIS-Web. IT-Verfahren im Justizvollzug, <http://lv.justiz.nrw.de/projekte/justizvollzug/basis/index.php>

Die folgende Aufstellung bietet einen Einblick in die vielfältigen Funktionen und Arbeitsbereiche der Fachteile:

- Fachteil *Vollzug*
 - o Abwicklung von Gefangenentransporten und Pfortenbuchungen
 - o Adressmanagement beteiligter Behörden
 - o Anzeige und Verwaltung von Ausstattung und Habe der Gefangenen
 - o Automatisierte Fristenüberwachung
 - o Erfassen und Überwachen von Disziplinarstrafen
 - o Erfassen der Freizeitgruppen der Gefangenen
 - o Erfassung und Fortschreibung von Texten zum Gefangenen für die verschiedenen Vollzugsbereiche und Fachdienste
 - o Erstellen und Drucken von Gefangenausweisen
 - o Erstellung und Fortschreibung von Vollzugsplänen der Gefangenen
 - o Planung und Durchführung des Gefangenenbesuchs
 - o Organisation des Gefangeneinkaufs
 - o Speicherung von Bildern und Texten zur Person
 - o Stammdatenverwaltung
 - o Strafzeitberechnung
 - o Terminverwaltung
 - o Vergabe von Paketmarken und Wäschenummern
 - o Verwaltung von Urlaub und Ausgängen
 - o Zuordnung der zu transportierenden Gefangenen zum Transportmittel
- Fachteil *Zahlstelle*
 - o Geldverwaltung der Gefangenen
 - o Unterstützung der Zahlstellen bei der Abwicklung der Sachkontobuchungen und des Geldverkehrs
- Fachteil *Arbeitsverwaltung*
 - o Lohnabrechnung der Gefangenen
 - o Zeit- und Leistungserfassung im Betrieb
 - o Verwaltung von Lohnersatzleistungen, Taschengeld, Verletztengeld, Freistellungsbezügen etc.
- Fachteil *Ärztlicher Dienst*
 - o Führung der digitalen Krankenakte mit all den sich bietenden Möglichkeiten der Dokumentation, Medikation und Verordnung
 - o automatisierte Erstellung von Über- / Einweisungen
 - o Führung des Schriftverkehrs
 - o Terminüberwachung
 - o Organisation des ärztlichen Dienstes

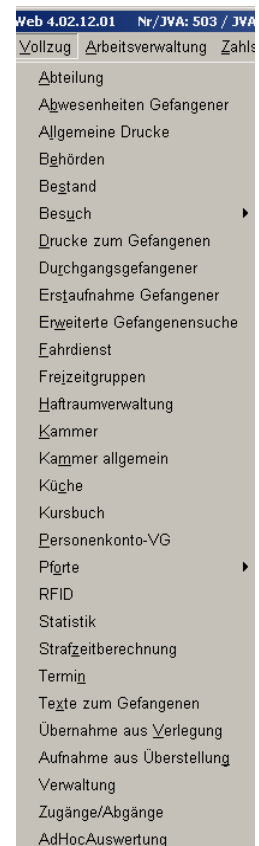


Abbildung 1: Die Hauptkarteikarten des Fachteils *Vollzug*

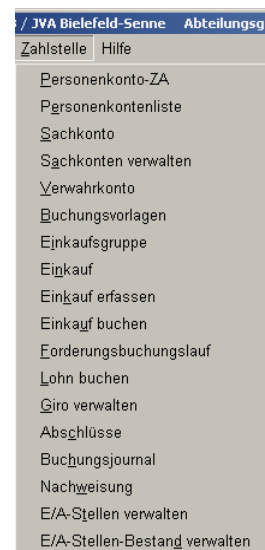


Abbildung 2: Die Hauptkarteikarten des Fachteils *Zahlstelle*

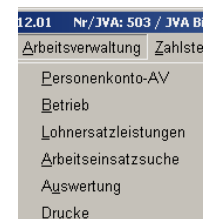


Abbildung 3: Die Hauptkarteikarten des Fachteils *Arbeitsverwaltung*

Fachteil *Vollzug*²⁹

Aus dem Fachteil *Vollzug* ist aus archivischer Sicht im Wesentlichen der Informationsgehalt der Hauptkarteikarten *Personenkonto-VG*, *Strafzeitberechnung* und *Texte zum Gefangenen* interessant und bedarf einer kurzen Erläuterung.

The screenshot displays the 'Personenkonto-VG' form in the BASIS-Web application. The form is organized into several sections:

- Header:** Includes search and navigation buttons like 'Neue Suche', 'Suchen', and '5 von 1498'.
- Form Fields:** Contains personal data such as 'Buch-Nr.', 'Name', 'Geb. Dat.', 'Haft seit', 'Zugang', 'Haftende', 'Haftart', 'Warnung', 'Erbauung', 'Erstufnahme', 'Haftart', 'Übernahme', 'Vollständig erfasst', 'Eintritt', 'Austritt', 'Identifikation', 'Erstufnahme', 'Haftart', 'Übernahme', 'Vollständig erfasst', 'Eintritt', 'Austritt', 'Identifikation', 'Erstufnahme', 'Haftart', 'Übernahme', 'Vollständig erfasst'.
- Navigation:** Includes buttons for 'Neu', 'Ändern', 'Löschen', 'Drucken...', 'Übernehmen', 'Abbrechen', and 'Schließen'.
- Status:** Shows 'ID: ADV', 'Nachricht:', and 'Status: angemeldet'.

Abbildung 4: Die Hauptkarteikarte *Personenkonto-VG* mit 18 Dialogfenstern zur Erfassung von Gefangenendaten. Alle Anwender von Basis-Web finden den gleichen Programmaufbau mit seinen zentralen Elementen vor. Die Nutzersicht und die Funktionen in den einzelnen Fachteilen sind darüber hinaus so konzipiert, dass den jeweiligen Anwendern nur die für sie relevanten Bildschirmansichten, Vorlagen, Datenfelder usw. angezeigt werden.

Das Personenkonto dient der Erfassung aller zentralen personenbezogenen Daten (vgl. Anhang 1). Hier werden neben Namen, Geburtsangaben, Familiensituation, Nationalität, Berufen, Adressen und Identifikationsnummern auch Informationen zur Tat, Haftart, Hafttraumhistorie, Strafzeitberechnung, Personenbeschreibung und ärztlichen Aufnahmeuntersuchung (C-Bogen) sowie Angaben zu beteiligten Behörden, Aktenzeichen, Freizeitgruppen, Disziplinarmaßnahmen, Vorstrafen, Verteidigern und anderes mehr verwaltet. Zu bemerken ist, dass jede Strafvollzugsanstalt über die Hauptkarteikarte *Verwaltung* spezielle Erfassungsfelder definieren kann (bspw. zur Erfassung von betreuenden Psychologen oder Sozialarbeitern), die in der Registerkarte *Anstaltsinterne*

²⁹ Vgl. BASIS-Web - Benutzerhandbuch Fachteil Vollzug, Verfahrenspflegestelle BASIS Justiz NRW, Stand: 01.06.2005.

Felder zur Anzeige kommen.³⁰ Das heißt, hier kann für die unterschiedlichen Strafvollzugsanstalten keine Einheitlichkeit der Datenfelder vorausgesetzt werden.³¹ Über die Hauptkarteikarte *Strafzeitberechnung* werden in den Dialogfenstern *Haftpositionen* und *Haftsachen* die unterschiedlichen Haftpositionen mit ihrem Beginn und Ende, die Haftart, Unterbrechungen, dem Straftatbestand und Angaben zur Strafverfolgungsbehörde sowie zum Urteil verwaltet.

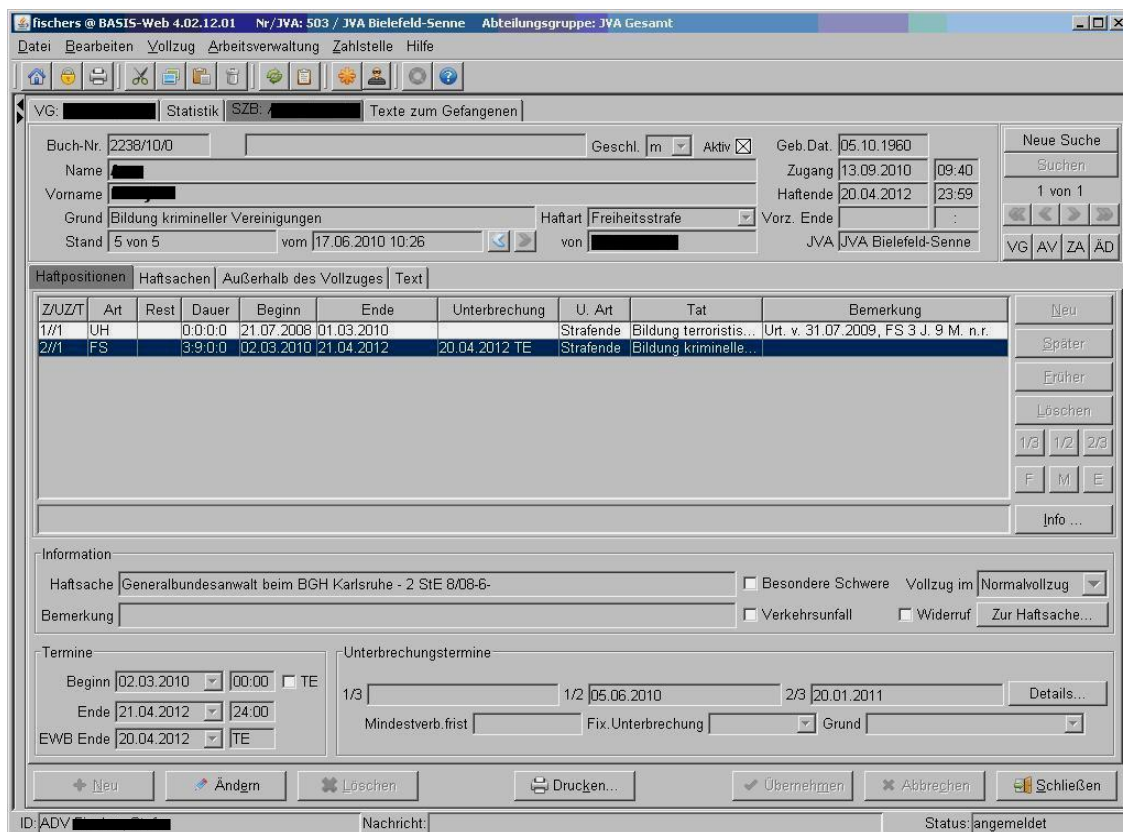


Abbildung 5: Die Hauptkarteikarte *Strafzeitberechnung* mit ihren vier Dialogfeldern

In der Hauptkarteikarte *Texte zum Gefangenen* werden sämtliche Texte angezeigt, die in den entsprechenden Dialogfeldern anderer Hauptkarteikarten zu einem Gefangenen erfasst worden sind. Hierbei kann es sich bspw. um Stellungnahmen und Einschätzungen von Seelsorgern, Sozialarbeitern, Psychologen oder Notizen und Anmerkungen aus den Bereichen Besuch, Verwaltung, Kammer oder Suchtberatung handeln.

³⁰ Ebd., S. 220 f.

³¹ Nach Auskunft von Herrn Schmidt (Leiter der Verfahrenspflegestelle BASIS) wird die Möglichkeit, anstaltsinterne Felder zu definieren, so gut wie gar nicht genutzt.

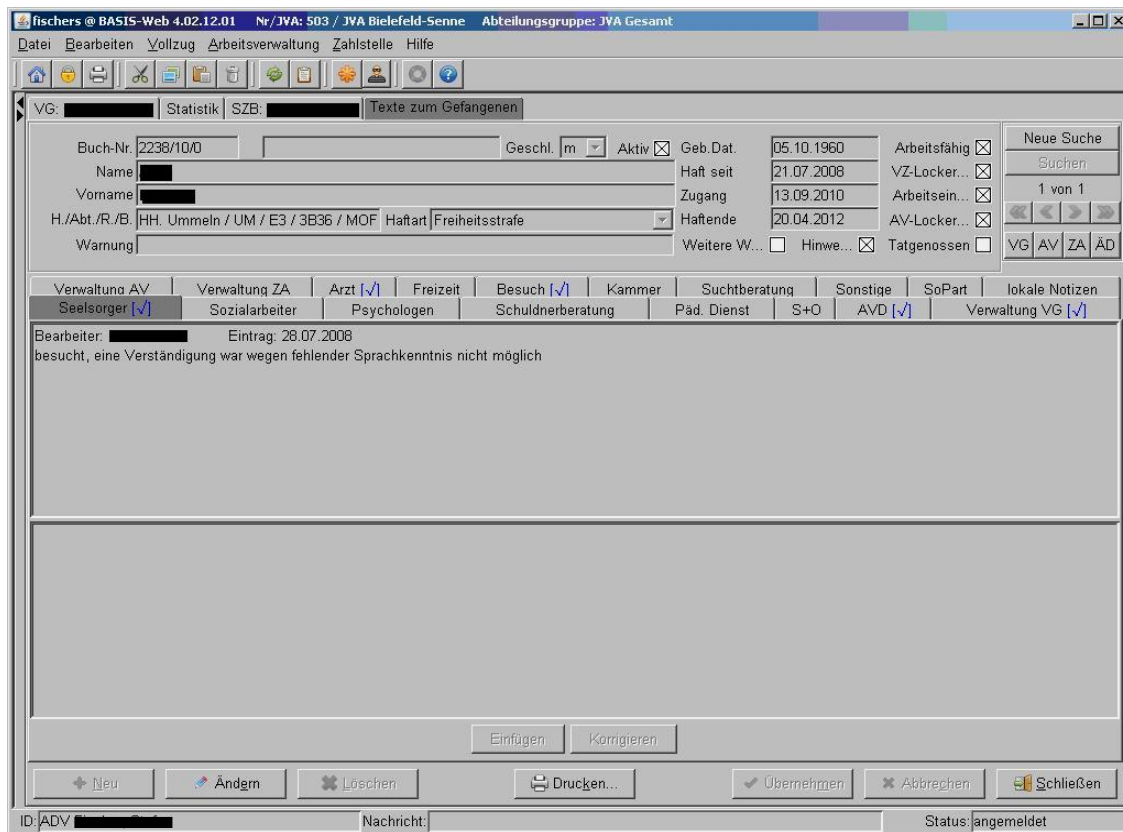


Abbildung 2: Die Hauptkarteikarte *Texte zum Gefangenen*

Die übrigen Hauptkarteikarten des Fachteils *Vollzug* dienen der z. T. sehr genauen Verwaltung und Steuerung von Arbeitsprozessen und erfassen zu einem Großteil Bewegungsdaten wie bspw. die Terminplanung für den Seelsorger, die Zuweisung von Haft- und Besuchsräumen, Krankmeldungen, Sperrung von Besuchern sowie Verwaltung von Besuchskontingenten und -zeiten, die Aufnahme und Weiterleitung von Durchgangsgefangenen, Urlaubs- und Abwesenheitskontrolle, Verlegung in eine andere Strafvollzugsanstalt, Transport- und Fahrdienste, Pfortenbuchung, Vergabe von Wäschenummern, Ausstattungsets und Paketmarken, Einlagerung und Aushändigung persönlicher Gegenstände, Schadensmeldungen oder die Einrichtung von Pforten.

Fachteil *Arbeitsverwaltung*³²

Mit dem Fachteil *Arbeitsverwaltung* wird ein wichtiger Aspekt bei der Erreichung des Vollzugszieles unterstützt. Jeder Gefangene ist dazu verpflichtet, entsprechend seinen Fähigkeiten eine angemessene Arbeit auszuüben wohingegen die Strafvollzugsanstalt Arbeit zuweisen soll, welche die Fähigkeit für eine normale Erwerbstätigkeit nach der Entlassung aus dem Strafvollzug vermittelt, fördert oder erhält. Die Arbeitsverwaltung dient dementsprechend der Bereitstellung und Zuweisung geeigneter Arbeitsstätten. Mit

³² Vgl. BASIS-Web - Benutzerhandbuch Fachteil Arbeitsverwaltung, Verfahrenspflegestelle BASIS Justiz NRW, Stand: 01.06.2005.

diesem Programmteil werden Berufe, Berufsfelder, Haftlockerungen, Rentenansprüche und Lohnscheine der Gefangenen erfasst. Weiter dient er der Lohnbuchung, der Verwaltung von Betrieben, Lohnersatzleistungen, Arbeitsplätzen und -zeiten sowie der Freistellung nach §42 StVollzG. Automatisiert können hieraus bspw. Einsatzlisten, Lohnscheine, Verdienstbescheinigung oder Versicherungsanschriften ausgegeben werden.

Fachteil *Zahlstelle*³³

Mit der Programmfunktion *Zahlstelle* wird die Buchführung in den Strafvollzugsanstalten abgewickelt. Insbesondere dient dieser Programmteil auch der Verwaltung des Geldes der Gefangenen. Es können verschiedene Kontenarten (Sach-, Verwahr- und Personenkonten) mit umfangreichen Buchungsfunktionen eingerichtet, Außenstellen verwaltet und Abschlussrechnungen durchgeführt werden. Weiterhin werden hier Forderungen gegen Gefangene nachgehalten, der Gefangeneinkauf abgewickelt und Ausgabebelege gedruckt.

Fachteil *Ärztlicher Dienst*³⁴

Über den Programmteil *Ärztlicher Dienst* wird die medizinische Betreuung von Gefangenen mittels einer elektronischen Gesundheitsakte dokumentiert und verwaltet.³⁵ Erfasst werden neben den Informationen aus der Zugangsuntersuchung (u. a. Befunde, Beurteilungen, Personenbeschreibungen, Warnhinweise), ärztliche Diagnosen, Medikationen, Krankheitsverläufe, Überweisungen, Mitteilungen an die Küche, Krankmeldungen, Sprechstunden oder Termine und Fristen.

Eine Übernahme dieser Daten ins Archiv ist problematisch, da sie nach § 203 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 4a StGB geschützt sind. In den Bundesländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Saarland dürfen diese Unterlagen daher nur in anonymisierter Form angeboten werden.³⁶

³³ BASIS-Web - Benutzerhandbuch Fachteil Zahlstelle, Verfahrenspflegestelle BASIS Justiz NRW, Stand: 01.06.2005.

³⁴ BASIS-Web - Benutzerhandbuch Fachteil Ärztlicher Dienst, Verfahrenspflegestelle BASIS Justiz NRW, Stand: 01.06.2005.

³⁵ Vgl. hierzu Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (DOG) AV d. JM vom 29. Dezember 2009 (4550 – IV. 85) JMBL. NRW S. 26 in der Fassung vom 7. Mai 2010, S. 9f.

³⁶ Vgl. hierzu Gutachtliche Stellungnahme zur Frage der Kollision zwischen der archivgesetzlichen Pflicht zur Anbietung und Übergabe und bereichsspezifischen Löschungs- und Vernichtungsgeboten, Arbeitsgruppe Archive und Recht der ARK, Stand: 20.11.2008, S. 8.

Statistikfunktion/Abfragen

BASIS-Web verfügt über eine Reihe von statistischen Auswertungsmöglichkeiten. Hierzu gehören bspw. eine Bestands- und Belegungsübersicht sowie die Anzeige der Mittagsgerichte pro spezifischer Kostform oder – analog zum früheren papiernen Gefangenenbuch – sämtlicher Zugangs- und Abgangsbewegungen von Gefangenen in einem bestimmten Zeitraum. Daneben stellt BASIS-Web Abfragefunktionen bereit, mit denen sich Informationen zu einer bestimmten Person zusammenführen lassen. Interessant sind hier v. a. die Abfragen *Personalblatt* und *Vollstreckungsblatt*, da diese den Informationsgehalt der papiernen Gefangenenkartei aufweisen (vgl. Anhang 2).³⁷

Zu bemerken ist schließlich noch, dass BASIS-Web den überwiegenden Teil der erfassten Daten nicht historisiert. Erfolgt z. B. eine Änderung des Glaubensbekenntnisses, der Nationalität oder der Wohnadresse werden die alten Daten gelöscht und überschrieben. Dieser Vorgang ist zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr nachvollziehbar. Daraus ergibt sich, dass bei einer Übernahme immer nur der aktuelle, d. h. der letzte Bearbeitungsstand ins Archiv gelangt. Nur für die Eingabebereiche Gefangenenbuch und Strafzeitberechnung gibt es eine „Historie“-Funktion, die das Blättern durch die verschiedenen Speicherstände erlaubt.

2.3 AUSTAUSCHFORMAT XJUSTIZ

Für eine Übernahme von Daten aus BASIS-Web existiert zurzeit nur die Schnittstelle XJustiz – ein standardisiertes Austauschformat für die elektronische Kommunikation.³⁸ Entwickelt wurde der Datensatz von der Bund-Länderkommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz (BLK), um bundesweit möglichst unkompliziert und rasch Dokumente und verfahrensbezogene Daten innerhalb und mit der Justizverwaltung austauschen zu können.

XJustiz legt fest, wie strukturierte Informationen im XML-Format zwischen Beteiligten (Gerichte, Staatsanwaltschaften, Justizvollzugsanstalten, Notare, Anwälte etc.) ausgetauscht werden. Auf dieser Grundlage können allerdings nur diejenigen Datenfelder transportiert werden, die von der BLK in den Datensatz XJustiz aufgenommen worden

³⁷ Während das „Personalblatt“ neben persönlichen Angaben, wie Name, Adressen, Herkunft, Familiensituation, Beruf etc. Informationen zu Vorstrafen, Tatbeteiligten und Zuführungsinformationen enthält, verzeichnet das Vollstreckungsblatt die Haftpositionen mit der Einweisungsbehörde, dem Delikt, der Haftart, Unterbrechungen u. v. a. m.

³⁸ Vgl. Leitfaden XJustiz (=Anlage 2 der Organisatorisch-technische Leitlinien für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften), Stand: 21. April 2005, http://www1.osci.de/sixcms/media.php/13/OT-Leit-ERV_Anlage2_XJustiz-Leitfaden_v13.pdf

sind.³⁹ XJustiz beinhaltet eine Reihe von XML-Schemata, die sich aus dem Grundmodul XJustiz.Kern sowie mehreren Fachmodulen (z. B. XJustiz.Familie, XJustiz.Register, XJustiz.Mahn und XJustiz.Straf) und den entsprechenden Wertelisten zusammensetzen.⁴⁰ Als Grunddatensatz bildet XJustiz.Kern die Basis der verschiedenen Fachmodule, indem es die Hauptstrukturen definiert, und diese als Sammlung von Bausteinen zur Verfügung stellt.⁴¹ Auf diese Bausteine greifen die einzelnen Fachmodule zurück und definieren so die Regeln, nach denen ein auszutauschendes XML-Dokument aufgebaut sein muss. Die Wertelisten bieten für Elemente, die üblicherweise nur bestimmte Werte enthalten können (z. B. Staatsangehörigkeit), eine Auswahl vordefinierter Inhalte. Durch den Einsatz von Wertelisten können den Datenfeldern bestimmte Eigenschaften, wie z. B. der Adress- oder Namenstyp zugewiesen werden.

Im Folgenden gilt es zu prüfen, inwieweit die existierenden XML-Schemata dazu geeignet sind, ein Übermittlungsszenario aus BASIS-Web zu konstruieren.⁴² Berücksichtigt werden hierbei diejenigen Programmteile, die potenziell archivwürdige Daten verwalten, nämlich die Hauptkarteikarten *Personenkonto-VG*, *Strafzeitberechnung* und *Texte zum Gefangenen*.⁴³

Ein kleinerer Teil der relevanten Datenfelder wird durch das Grundmodul XJustiz.Kern abgedeckt. Das betrifft v. a. Grundinformationen wie Namen, Geburtsdaten, Adressen, Staatsangehörigkeit, Herkunftsland, beteiligte Gerichte, Behörden, Kanzleien und Rechtsanwälte, Verfahrensdaten oder Aktenzeichen.

Über das Fachmodul *Straf* können eine Reihe weiterer Datenfelder bedient werden. Mit dem darin enthaltenen Element *Haftvollzug* lassen sich Bemerkungen (z. B. Warnungen), Gefangenenbuchnummer, Haftart, Haftunterbrechungen, Vollstreckungsbeginn und -ende sowie Zu- und Abgangsinformationen übernehmen. Das Element *Tat/Delikt/Angewandte_Vorschrift* ermöglicht den Transport von Informationen zum Tatprofil.

Nicht abgedeckt sind durch die XML-Schemata eine ganze Reihe von Datenfeldern, die strafvollzugsspezifisch sind. Hierzu gehören u. a.: Annahmeuntersuchung (C-Bogen), Anstaltsinterne Felder, Auflagen bei der Entlassung, Berufsfördernde Maßnahmen,

³⁹ Vgl. hierzu: Spezifikation XJustiz 1.9. Elektronische Datenübermittlung im Justizwesen. Fassung vom 31. Oktober 2010. Bund-Länderkommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz, http://www1.osci.de/sixcms/media.php/13/Spezifikation_XJustiz_1-9.pdf

⁴⁰ XJustiz Leitfaden, S. 10.

⁴¹ Spezifikation XJustiz 1.9, Fassung vom 31. Oktober 2010, http://www1.osci.de/sixcms/media.php/13/Spezifikation_XJustiz_1-9.pdf

⁴² Vgl. im Folgenden hierzu: Spezifikation XJustiz 1.9, Fassung vom 31. Oktober 2010, http://www1.osci.de/sixcms/media.php/13/Spezifikation_XJustiz_1-9.pdf

⁴³ Vgl. hierzu die Ausführungen in Kap. 2.2.

Disziplinarmaßnahmen, Freizeitgruppen, Haftlockerungen, Haftraum, Haftraumhistorie, Mitinsassen, Tatgenossen, Verlegung oder Vorstrafen.

Aber auch für zahlreiche Datenfelder, die nicht strafvollzugsspezifisch sind, existieren keine entsprechenden Elemente in den XJustiz-Modulen. So müsste beispielsweise die in BASIS-Web vorhandene Differenzierung in erlernten Beruf und ausgeübten Beruf aufgehoben werden, da XJustiz lediglich ein Element *Beruf* (mit 50 Zeichen) zur Verfügung stellt. Ebenso wäre es nötig, die einzelnen Datenfelder zur Personenbeschreibung (Größe, Gestalt, Augenfarbe etc.) im Freitextfeld *Personenbeschreibung* des Fachmoduls *Straf* zusammenzuführen.

Nicht möglich ist eine Übernahme der Daten aus den Hauptkarteikarten *Texte zum Gefangenen* und *Strafzeitberechnung*, da XJustiz in der aktuellen Version 1.9 keine Elemente hierfür beschrieben hat.

Die in XJustiz definierten Wertelisten können z. T. unverändert auch für den Strafvollzug angewendet werden (z. B. die Wertelisten für Familienstand, Adresstyp oder Haftart). Bei einzelnen Wertelisten ist eine Anpassung oder Erweiterung notwendig. Dies ist z. B. bei der Liste *WL_Justizvollzug* der Fall, die zwar die einzelnen Strafvollzugsanstalten, nicht aber die dazugehörigen Hafthäuser verzeichnet. Für bestimmte Elemente (z. B. den Eintritts- und Austrittsgrund) ist zudem die Anlage neuer Wertelisten sinnvoll.

3. KONZEPTIONELLE ÜBERLEGUNGEN FÜR EINE AUSSONDERUNG AUS BASIS-WEB

3.1 STRATEGIE ZU RECHTLICHEN PROBLEMEN

Die gesetzlich begründeten, automatischen Löschroutinen von BASIS-Web stellen ein Hindernis für einen geordneten archivischen Aussonderungsprozess und die Übernahme von Daten ins Archiv dar. Die Justiz begründet die Löschungspflichten richtig mit dem StVollzG (§ 184 Abs. 1). Allerdings schließt diese Löschungsvorschrift eine Anbietung und Übernahme nicht grundsätzlich aus. Das Gebot, die Daten nach Ablauf einer bestimmten Frist zu löschen, steht einer archivischen Aussonderung nicht im Weg, denn letztlich löst die in § 184 StVollzG verankerte bereichsspezifische Regelung zum Datenschutz die vermeintliche Kollision zwischen bundesrechtlichem Lösungsgebot und landesrechtlicher Anbietungspflicht selbst. Mit § 184 Absatz 3 Satz 4 – dieser bezieht sich auf den gesamten § 184 – hat der Gesetzgeber klargestellt, „dass § 184 hinsichtlich der Sperrung, Löschung oder Vernichtung von Daten keinen Vorrang vor dem Bundesarchivgesetz oder den entsprechenden archivrechtlichen Bestimmungen der Länder hat. Die zulässige Übermittlung und Verwertung nach diesen Bestimmungen

bleiben unberührt.“⁴⁴ Demgemäß muss vor einer Löschung geprüft werden, ob „die Daten dem zuständigen Archiv anzubieten sind“.⁴⁵ Durch das Einbringen dieser Relationsnorm in das StVollzG bleibt für die Anwendung allgemeiner Rechtsanwendungsregeln wie *lex specialis derogat legi generali* oder *lex posterior derogat legi priori* kein Raum. Insofern ist die Auffassung, dass in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten aus der Pflicht zur Anbietetung und Übergabe herausgenommen wären, irrig.⁴⁶ Einer Anbietetung und Übernahme von in Dateien gespeicherten Daten steht somit rechtlich nichts entgegen.⁴⁷ Bei der Planung eines Aussonderungsprozesses sind allerdings die gesetzlichen Lösungsgebote zu beachten. Daraus ergeben sich zwei mögliche Strategien für eine Aussonderung:

1. Die abgebende Behörde migriert die anzubietenden Datensätze jeweils kurz vor Ablauf ihrer Lösungsfrist in ein archivfähiges Format und bietet sie dem zuständigen Archiv an. Nach einer Validierung der übernommenen Dateien wäre der Übernamevorgang abgeschlossen und die Löschung auf dem Justiz-Server kann erfolgen. Dieses Vorgehen hätte einen nahezu ununterbrochenen Anbietetungsstrom zur Folge, da die Löschung der Dateien tagesaktuell erfolgt. Die

⁴⁴ Schwind, Hans-Dieter/ Böhm, Alexander/ Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Strafvollzugsgesetz. Kommentar, 4., neu bearb. Aufl., Berlin 2005, S. 1060, Rn. 14. So auch Arloth, Frank: Strafvollzugsgesetz : Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen (StVollzG), Bayerisches Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (BayStVollzG), Hamburgisches Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (HmbStVollzG), Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG). Kommentar, 2., neu bearb. u. erw. Aufl., München 2008, S. 675: „Nach Satz 4 (§ 184 StVollzG) bleiben die archivrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder unberührt.“

⁴⁵ Hierzu Schwind, Hans-Dieter/ Böhm, Alexander/ Jehle, Jörg-Martin/ Laubenthal, Klaus (Hrsg.): Strafvollzugsgesetz – Bund und Länder. Kommentar, 5., geändert. u. neu bearb. Aufl., Berlin 2009, S. 1157, Rn. 20.

⁴⁶ So z. B. in Gutachtliche Stellungnahme zur Frage der Kollision zwischen der archivgesetzlichen Pflicht zur Anbietetung und Übergabe und bereichsspezifischen Lösungs- und Vernichtungsgeboten, Arbeitsgruppe Archive und Recht der ARK, Stand: 20.11.2008, S. 4.

⁴⁷ Entsprechend dieser Auslegung sind die Jugendstrafvollzugsgesetze anzuwenden, die mittlerweile alle Bundesländer erlassen haben. Diese folgen – was die relevanten Normen zur Berichtigung, Löschung und Sperrung betrifft – eng den Regelungen des Bundesrechts. So ist bspw. im Thüringer Jugendstrafvollzugsgesetz (ThürJStVollzG) vom 20. Dezember 2007 die o.g. Relationsnorm ebenfalls recht ungünstig in den Paragraphen eingebracht worden, welcher sich der Löschung von Akten widmet (§ 94 Abs. 4 ThürJStVollzG). Gleichlautende Regelungen finden sich in den Jugendstrafvollzugsgesetzen von Berlin vom 15. Dezember 2007 (§ 95 Abs. 1 und 4 JStVollzG Bln); Bremen vom 21. März 2007 (§ 94 Abs. 1 und 3 BremJStVollzG); Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (§ 94 Abs. 1 und 3 BbgJStVollzG); Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Dezember 2007 (§ 94 Abs. 1 und 3 JStVollzG M-V); Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 2007 (§ 93 Abs. 1 und 3 LJStVollzG); Saarland vom 30. Oktober 2007 (§ 94 Abs. 1 und 3 SJStVollzG); Sachsen vom 12. Dezember 2007 (§ 93 Abs. 1 und 3 SächsJStVollzG); Sachsen-Anhalt vom 7. Dezember 2007 (§ 104 Abs. 1 und 3 JStVollzG LSA) und Schleswig-Holstein vom 19. Dezember 2007 (§ 94 Abs. 1 und 4 JStVollzG). Allein in Nordrhein-Westfalen, Hessen und Hamburg ist es gelungen, in den gesetzlichen Regelungen zum Jugendstrafvollzug unmissverständlich auf die Geltung der jeweiligen Landesarchivgesetze zu verweisen und eine missverständliche Auslegung von vornherein auszuschließen (§ 104 Abs. 8 JStVollzG NRW vom 20. November 2007; § 65 Abs. 5 HessJStVollzG vom 19. November 2007; § 126 Abs. 6 HmbStVollzG vom 14. Dezember 2007).

Produktion einer kaum abzuschätzenden Zahl von Aussonderungspaketen wäre wenig effektiv und würde für das übernehmende Archiv einen erheblichen Arbeitsmehraufwand bedeuten, da jedes Paket eine eigene Eingangsbehandlung benötigt.

2. Die zu übergebenden Daten werden unmittelbar vor ihrer Löschung in ein archivfähiges Format migriert und in einem separaten Bereich des zentralen Justiz-Servers abgelegt.⁴⁸ Im Anschluss daran erfolgt die Löschung, womit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen von § 184 Abs. 1 StVollzG genüge getan ist. Auf diese Weise können die Daten eines bestimmten Zeitraums gesammelt und in festgelegten Intervallen, z. B. nach Ablauf eines Jahres dem Archiv in einem geordneten Verfahren übergeben werden. Eine Grundvoraussetzung für dieses Vorgehen wäre die Sicherheit des Zwischenspeichers und die Sperrung der dort abgelegten Daten. Ein Zugriff darf ausschließlich für den archivischen Übernahmeprozess möglich sein. Der Vorteil dieses Verfahrens liegt in dem wesentlich geringeren Übernahmeaufwand, da die Zahl der Eingangsbehandlungen ins Archiv möglichst gering gehalten wird.

3.2 STRATEGIEN ZU FRAGEN DER BEWERTUNG

Der in Kap. 2.2 vorgelegte Sachstandsbericht zu den Funktionen von BASIS-Web basiert auf einer Analyse der verschiedenen Programmteile. Die mit BASIS-Web erfassten Daten berühren Bereiche wie den ärztlichen Dienst, Besucherverkehr oder Speisepläne, umfassen vor allem aber auch die Informationen, die ursprünglich mit der papiernen Gefangenenkartei verwaltet wurden. Seit der Einführung von BASIS-Web wird die Gefangenenkartei nicht mehr weitergeführt. Auf diesen Insassenstammlättern sind für jeden Gefangenen Angaben zur Person, Ort des Gefängnisaufenthalts sowie Ein- und Austritt, z. T. mit weiterführenden Angaben zum Delikt, der Behörden etc. festgehalten. Diese zentralen Stammdaten sind von hoher archivischer Relevanz, denn sie dokumentieren in komprimierter Form die Eingriffe des Staates in die Freiheit des Bürgers und bieten Material für vielfältige Fragestellungen und statistische Auswertungen.⁴⁹ Die papierne Gefangenenkartei ist – wie oben bereits erwähnt – vom Landesarchiv Nordrhein-Westfalen als vollständig archivwürdig eingestuft worden. Eine digitale Entsprechung findet die Gefangenenkartei in der BASIS-Web-Hauptkarteikarte *Personenkonto-VG* (vgl. Anhang 1).

⁴⁸ Diese Strategie beruht auf Überlegungen von Herrn Dr. Guntermann (Landesarchiv NRW, Fachbereich Grundsätze) und Herrn Schmidt (Leiter der Verfahrenspflegestelle BASIS), die anlässlich eines Gesprächs am 6. Okt. 2010 in der Strafvollzugsanstalt Bielefeld-Sennestadt angestellt wurden, vgl. hierzu den entsprechenden Aktenvermerk von Herrn Dr. Guntermann vom 7. Okt. 2010 im Landesarchiv NRW.

⁴⁹ Hierzu Abschlussbericht der Projektgruppe Archivierungsmodell Justiz (Landesarchiv NRW), Düsseldorf 2008, S. 120.

Für eine Übernahme ins Archiv ist daher in erster Linie eine Datenauswahl dieses Arbeitsbereiches zu empfehlen. Die Frage, ob dabei alle oder nur bestimmte Felder zu übernehmen sind, wäre durch ein entsprechendes Feinkonzept zu beantworten. Durch eine exakte Beschreibung und Einschränkung der anbietungspflichtigen Datenfelder kann für die Justizvollzugsanstalten der Aufwand für die Erfassung des aussonderungsreifen Schriftguts minimiert und das Bewertungsgeschäft der Archive erleichtert werden. Eine sinnvolle Erweiterung dieses Datensatzes kann mit einem Selekt von Datenfeldern aus den Hauptkarteikarten *Strafzeitberechnung* und *Texte zum Gefangenen* erreicht werden. Diese bieten weitergehende Informationen zur Tat und zu den Haftpositionen sowie Einschätzungen und Beurteilungen zum Gefangenen. Die drei genannten Programmteile enthalten die zentralen Informationen zu jedem Gefangenen, auf deren Basis u. a. vielfältige statistische Auswertungen möglich sind, die durch die Anreicherung subjektiver Informationen aber auch Detailuntersuchungen zulassen.

Die übrigen Programmfunktionen von BASIS-Web dienen der Steuerung von Arbeitsprozessen, der Fristenwahrung oder der Lagerverwaltung und enthalten kaum oder keine Daten, die als archivwürdig einzustufen sind. Auch die von BASIS-Web angebotenen Übersichten und Statistiken besitzen wenig Aussagekraft und empfehlen sich nicht für eine Übernahme ins Archiv. Eine Ausnahme bilden allein die Abfragen *Personalblatt* und *Vollstreckungsblatt*, die im Wesentlichen auf die in den Hauptkarteikarten *Personenkonto-VG* und *Strafzeitberechnung* erfassten Informationen zugreifen und diese in einer übersichtlichen Form ausgeben (vgl. Anlage 2).

Zu fragen ist auch, ob für eine hinreichende Überlieferungsbildung die Datensätze aller Justizvollzugsanstalten zu übernehmen sind, oder ob eine Anbietung in Auswahl genügt. In Nordrhein-Westfalen gibt es 36 Justizvollzugsanstalten, die unterschiedliche Belegungsschwerpunkte haben. Gemäß den Kriterien des Vollstreckungsplans für das Land Nordrhein-Westfalen ergeben sich die unterschiedlichen Belegungsschwerpunkte aus Geschlecht und Alter der Gefangenen, der Dauer der Haftzeit, den Möglichkeiten zum offenen Vollzug und den speziellen Behandlungs- und Resozialisierungsangeboten der Anstalten.⁵⁰ Damit ergibt sich in der Überlieferung der jeweiligen Strafvollzugsanstalten ein relativ homogenes Bild der Insassen, das nur einen Ausschnitt der tatsächlichen Gefangenenstruktur wiedergibt. Eine Auswahl würde sich allenfalls da anbieten, wo gleiche oder wenigsten ähnliche Belegungsschwerpunkte existieren. Da BASIS-Web über eine zentrale Datenhaltung verfügt, ist die Übernahme der relevanten Daten aller

⁵⁰ Hierzu die Übersicht in der Broschüre „Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen“ (Abschnitt 25.6): <http://www.callnrw.de/broschuerenservice/download/110/Justizvollzug.pdf>. Vgl. außerdem den Abschlussbericht der Projektgruppe Archivierungsmodell Justiz (Landesarchiv NRW), Düsseldorf 2008, S. 118 f.

Strafanstalten einfach zu gewährleisten und vor diesem Hintergrund gerade mit Blick den Informationsgewinn für spätere statistische Auswertungen sicher auch sinnvoll.⁵¹ Bei den zukünftigen Überlegungen zu einem Aussonderungskonzept wäre schließlich auch die Frage zu beantworten, ob es bei den Gegebenheiten einer zentralen Datenhaltung weiterhin möglich sein wird, die Unterlagen der einzelnen Strafvollzugsanstalten getrennt voneinander auszusondern und dem jeweils zuständigen Archiv anzubieten.

3.3 STRATEGIEN ZUM DATENTRANSFER AUS BASIS-WEB

Bei der Überlegung in welcher Art und Weise elektronische Daten ins Archiv zu übernehmen sind, sollte berücksichtigt werden, dass es bei der Archivierung elektronischer Unterlagen nicht in erster Linie darum geht, die Daten in der vorliegenden Repräsentation, sondern vielmehr die Informationen in einem archivfähigen Format zu erhalten. Mit der Entscheidung für ein bestimmtes Datenformat wird festgelegt, in welcher Form die Informationen archiviert werden und zugleich die Möglichkeiten und Grenzen einer späteren Nutzbarmachung und Auswertung abgesteckt.⁵²

Um alle Funktionalitäten eines Fachverfahrens zu sichern, wäre es notwendig, das gesamte Datenbanksystem, d. h. die Software samt der Datenbank mit all ihren Tabellen zu archivieren. Ein solches Vorhaben ist sehr komplex und wenig sinnvoll, da zum einen das Fachverfahren einem ständigen Entwicklungsprozess unterworfen ist und damit eigentlich nie archivreif wird und zum anderen die dauerhafte Bereitstellung der für den Betrieb notwendigen Systemumgebung mit einem sehr hohen Aufwand verbunden ist. Gegen diese Art der Komplettarchivierung spricht weiter, dass das Programm BASIS-Web kaum relevante Informationen zum Verwaltungshandeln der Strafvollzugsanstalten dokumentiert und die Abbildung von Verwaltungsprozessen wesentlich effektiver und

⁵¹ Neben den Servern an den einzelnen Standorten wird eine gemeinsame landesweite Datenbank genutzt, auf welche die Stamm- und Bewegungsdaten der dezentralen Server gespiegelt werden. Für NRW wird die zentrale Datenhaltung durch IT-NRW in Hagen gewährleistet – hier findet sich eine Vollspiegelung der Daten aller 35 Strafvollzugsanstalten des Bundeslandes, vgl. hierzu BASIS-Web - Feinspezifikation Systemarchitektur (technisches Konzept), http://lv.justiz.nrw.de/projekte/bilder_vortraege_word_pp/basis_sys_arc.pdf

⁵² Die Auswahl des Dateiformats ist von den significant properties abhängig, denn durch deren Festlegung werden die Eigenschaften elektronischer Unterlagen oder Objekte bewertet und damit die späteren Möglichkeiten der Benutzung eröffnet oder ausgeschlossen, vgl. hierzu Keitel, Christian: Archivwissenschaft zwischen Marginalisierung und Neubeginn, in: *Archivar* 4/2010, S. 33-37, hier S. 35. Zum Konzept der „significant properties“ vgl. Wilson, Andrew: Significant Properties Report, http://www.significantproperties.org.uk/wp22_significant_properties.pdf; vgl. außerdem zum Problem der Überlieferungsform Müller-Boysen, Carsten: Flat file oder virtuelle Behörde? Was erwartet der Benutzer? in: *Auf der Suche nach archivischen Lösungsstrategien im digitalen Zeitalter. Beiträge zur 4. Jahrestagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“* (Sonderveröffentlichungen des Stadtarchivs Mannheim, Band 26), hrsg. v. Ulrich Nieß, Mannheim 2000, S. 63-68.

aussagekräftiger durch die Übernahme von Generalakten gewährleistet werden kann. Im Kern sollte es bei der Übernahme in das Archiv demnach nicht um das Fachverfahren, sondern um die Sicherung der großen Datenmengen gehen, die durch Verwaltungshandeln anfallen und aufgrund ihrer statistischen Auswertbarkeit hohe Aussagekraft und historischen Wert besitzen. Doch auch die Übernahme der bloßen Datenbank, d. h. der in Relation stehenden Tabellen mit ihren unzähligen Informationen, würde für die unter Effizienzdruck stehenden Archive einen schwer zu bewältigenden Aufwand bedeuten, denn jede Spalte, die übernommen wird, muss beschrieben werden und bedeutet einen erhöhten Übernahmeaufwand.⁵³ Zudem wäre es notwendig, die z. T. komplexen Relationen sowie evtl. verknüpfte Dateien⁵⁴ zu archivieren und schließlich würden unzählige nutzlose Informationen den Speicherbedarf unnötig erhöhen. Es wäre außerdem zu prüfen, ob die unterschiedlichen Nutzeransichten auf die Datenbank eine signifikante Eigenschaft darstellen und in Form von Ergebnislisten, Tabellen, Dokumenten oder Grafiken zu sichern wären.⁵⁵

Dieses Vorgehen scheint im Fall von BASIS-Web nicht notwendig. Ein wesentlich einfacherer und praktikablerer Weg besteht in der Auswahl von relevanten Datenfeldern aus den zur Übernahme empfohlenen Fachteilen. Eine solche Datenkomposition bietet die Möglichkeit, die wesentlichen von unwesentlichen Informationen zu trennen und ausgewählte Daten für alle in der Datenbank gespeicherten Personen zu übernehmen, was wiederum die statistische Auswertbarkeit verbessert. Zu bedenken ist bei alledem, dass im Ergebnis ein Gefüge von Daten entsteht, „welches in dieser Art nicht dem Verwaltungshandeln zugrunde gelegen hat, sondern vom Archivar neu kreiert worden ist.“⁵⁶ Die auf diese Weise zusammengestellten Datenfelder können über eine Schnittstelle als Abfrage aus dem Programm transportiert und in einem archivfähigen Format gespeichert werden. Als mögliche Optionen werden hier die Archivierungsformate XML und PDF/A vorgestellt.⁵⁷

⁵³ Vgl. hierzu Keitel, Christian: Erste Erfahrungen mit der Langzeitarchivierung von Datenbanken. Ein Werkstattbericht, in: Digitales Verwalten – Digitales Archivieren (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, Band 19), hrsg. von Rainer Hering und Udo Schäfer, Hamburg 2004, S. 71-81.

⁵⁴ Bis auf die Gefangenenfotos, die aufgrund von datenschutzrechtlichen Vorgaben unmittelbar nach der Entlassung gelöscht werden, sind in BASIS-Web keine weiteren Dateiformate verknüpft oder gespeichert. Bei der Erstellung eines Aussonderungskonzepts ist dieser Aspekt daher nicht zu berücksichtigen.

⁵⁵ Vgl. hierzu Dässler, Rolf/ Schwarz, Karin: Archivierung und dauerhafte Nutzung von Datenbankinhalten aus Fachverfahren – eine neue Herausforderung für die digitale Archivierung, in: Archivar 01/10, Jg. 63, S. 6-18, hier S. 9.

⁵⁶ Ebd. S. 6-18, hier S. 13.

⁵⁷ Vgl. zu anderen Archivierungsformaten Ostermann, Raphael: Potentielle Dateiformate zur Langzeitarchivierung von Dokumenten unter Berücksichtigung von Primär- und

Export in XML

Bei diesem Vorgehen werden die Daten von der Aussonderungsbehörde in das XML-Format konvertiert, wobei codierte Datenfelder aufgelöst und entcodiert übergeben werden. Die Daten einer relationalen Datenbank sind mit einer geeigneten Schnittstelle in leicht handhabbare XML-Dateien zu konvertieren, wobei i. d. R. die Primärdaten in mehreren XML-Dateien und die Metadaten in einer XML-Datei gespeichert werden. Ein Vorteil von XML ist, dass die Daten zwar wenig komfortabel aber ohne weitere Software von einem Standardbrowser dargestellt werden können.⁵⁸ Wenngleich sich das XML-Dateiformat dadurch zur Archivierung anbietet, ist eine Auswertung und Nutzung der Informationen ohne Zusatzprogramme schwer möglich. Dieses Manko wird aber dadurch aufgewogen, dass mit den heute vorhandenen Technologien eine Auswahl von Datensätzen im XML-Format direkt unter Zugriff auf ein XML-Dokument präsentiert werden kann. Zudem bieten XML-Dokumente mittels SQL-Abfragen komfortable Auswertungsmöglichkeiten.⁵⁹ Darüber hinaus ist eine automatisierte Katalogisierung der XML-Dateien möglich, was für die Verzeichnungsarbeit der Archive erhebliche Vorteile mit sich bringt.

Für die Übernahme von Datenbank-Informationen in XML sind die folgenden zwei Szenarien vorstellbar.

1. Die Übermittlung auf der Basis von XJustiz. Dies hätte den Vorteil, dass ein erprobtes Austauschformat zum Einsatz kommt, das für zahlreiche Datenfelder vordefinierte Elemente bietet und in diesem Rahmen rasch einsatzfähig ist. Gleichzeitig würde die Entscheidung für XJustiz aber eine Einschränkung hinsichtlich Qualität und Quantität der zu übernehmenden Daten bedeuten. Hier werden die Grenzen des Datenaustauschformats deutlich, denn ein Abgleich zwischen den in Frage kommenden Datenfeldern und den in XJustiz 1.9 definierten Elementen hat gezeigt, dass ein Teil der für eine Übernahme in Frage kommenden Datenfelder nicht oder nur unzureichend bedient wird.⁶⁰ Da XJustiz grundsätzlich

Metainformationen, in: Digitale Herausforderungen für Archive. 3. Tagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“ am 22. und 23. März 1999 im Bundesarchiv Koblenz (Materialien aus dem Bundesarchiv Heft 7), hrsg. v. Michael Wettengel, Koblenz 1999, S. 25-36.

⁵⁸ Zu den Vor- und Nachteilen von XML vgl. Glöde, Julia: Archivierung relationaler Datenbanken auf der Grundlage von XML - Konzeption eines OAIS-konformen Archivierungsmodells und Entwicklung eines neuen Ansatzes zur Archivierung von Datenbankabfragen, Diplomarbeit FH Potsdam, 2009, S. 20ff.

⁵⁹ Hierzu Dehms, Björn/ Engel, Andreas/ Meyer, Ulrich: XML – ein Format zur dauerhaften Aufbewahrung und Nutzung einfacher, relationaler Datenbanken?, http://www.uni-koblenz.de/~meyer/XML_RDB_Archivierung.pdf

⁶⁰ Zu dem Rahmen, in dem ein Informationstransfer aus BASIS-Web durch XJustiz in der aktuellen Version (1.9) gewährleistet ist, vgl. Kap. 2.3 dieser Arbeit.

erweiterbar ist, wäre ein Transport dieser Informationen nach einer entsprechenden Anpassung der Schnittstelle möglich.⁶¹

2. Der zweite Weg, eine Aussonderung im XML-Format zu realisieren, ist die Entwicklung und Implementierung einer eigenen Aussonderungsschnittstelle, in welcher Elemente für alle in Frage kommenden Übernahmedaten definiert und nach Bedarf angepasst werden können. Die Entwicklung einer solchen Schnittstelle wäre unter Beteiligung der maßgeblichen Stellen der Landesarchive und der Justiz in den Ländern von der ARK AG ESys zu realisieren.

Export in PDF-A

Eine weitere Möglichkeit der Datenübernahme besteht im Export der relevanten Informationen in ein PDF-Dokument, das anschließend in das Archivformat PDF/A migriert wird. Der Zwischenschritt über ein Standard-PDF-Dokument ist notwendig, weil BASIS-Web über keine Exportschnittstelle nach PDF/A verfügt. Ähnlich dem ArchiSafe-Projekt könnte die PDF/A-Datei mit Meta- und Signaturdaten in einem XML-Container eingebettet werden.⁶² Diese Vorgehensweise bietet u. a. den Vorteil, dass ein PDF/A-Dokument dem Erscheinungsbild herkömmlicher Papierdokumente am nächsten kommt und entsprechend hohe Akzeptanz besitzt. Zudem ist PDF/A ein standardisiertes Format zu Langzeitspeicherung für das die Bundesregierung einen zertifizierten Viewer bereitstellt.⁶³ Allerdings würden bei einer Archivierung im PDF/A-Format die Möglichkeiten der automatischen Datenauswertungen stark eingeschränkt werden, was bei Massendaten, wie sie BASIS-Web produziert, ein nicht zu vernachlässigender Nachteil wäre.

Metadaten

Zum Schluss soll noch ein Problem angerissen werden, dass sich ebenfalls bei der Aussonderung elektronischer Unterlagen ergibt. Denn es ist nicht nur zu klären, wie ein Verfahren zur Anbietung und Übernahme auszusehen hat und in welchen Formaten die Daten abgegeben werden, sondern auch welche Metainformationen zur Beschreibung der

⁶¹ Für eine solche Anpassung müsste nach Auskunft von Herrn Schmidt (Leiter der Verfahrensstelle BASIS) ein Zeitraum von ca. einem Jahr angesetzt werden.

⁶² Vgl. Hackel, Siegfried: Das ArchiSafe-Projekt: Möglichkeiten und Nutzen, in: Für die Zukunft sichern! Bestandserhaltung analoger und digitaler Unterlagen. 78. Deutscher Archivtag 2008 in Erfurt (Tagungsdokumentationen zum Deutschen Archivtag 13), Red.: Heiner Schmitt, Fulda 2009, S. 143-156, hier S. 143.

⁶³ Vgl. ebd., S. 143. Zu Vorteilen bei der Archivierung von PDF/A gegenüber anderen Formaten vgl. auch PDF/A als Anbietungs- und Archivierungsformat, Erläuterungen zur Richtlinie des Landesarchivs Baden-Württemberg, Stand: 30. Januar 2006, http://www.landearchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/45273/pdf_richtlinie_erlaeuterungen2.pdf

Primärdaten notwendig sind.⁶⁴ Hierzu gehören sicherlich Angaben zum Erstellungs-, Transport- und Lösungsdatum des Gefangenendatensatzes sowie zur abgebenden Strafvollzugsanstalt. Weiter wäre der Lösungsgrund (bzw. Anbringungsgrund) eine geeignete Metainformation, aus der sich z. B. bei einer Verlegung Hinweise auf Folge- oder Parallelüberlieferungen ergeben können. Denkbar ist schließlich auch die Generierung einer Metainformation aus der Austrittsnummer eines Gefangenen, da nach dieser Nummer die papierne Gefangenenspersonalakte abgelegt wird und damit eine verzahnte Überlieferungsbildung von Papierakten und Datenbanken ermöglicht.

⁶⁴ Hierzu Grau, Bernhard: Die Einführung der digitalen Leistungsakte bei der Bundesagentur für Arbeit und ihre Auswirkungen auf die Bewertung und Überlieferungsbildung, in: Archive im digitalen Zeitalter. Überlieferung – Erschließung – Präsentation. 79. Deutscher Archivtag 2009 in Regensburg (Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag 14), Red.: Heiner Schmitt, Fulda 2010, S. 201-209, hier S. 206 sowie Metadaten für die Archivierung digitaler Unterlagen, Landesarchiv Baden-Württemberg - Projekt „Konzeption für ein digitales Landesarchiv“, Stand: Dezember 2008, http://www.landesarchiv-bw.de/sixcms/media.php/25/konzeption_metadaten10.pdf

4. LITERATUR

4.1 GESETZE, VORSCHRIFTEN, RICHTLINIEN UND BEHÖRDENPUBLIKATIONEN

Abschlussbericht der Projektgruppe Archivierungsmodell Justiz (Landesarchiv NRW), Düsseldorf 2008.

BASIS-Projektstruktur, Aufbauorganigramm, http://www.justiz-nrw.de/JM/online_verfahren_projekte/bilder/basis_struktur.pdf

BASIS-Web - Benutzerhandbuch Fachteil Arbeitsverwaltung, Verfahrenspflegestelle BASIS Justiz NRW, Stand: 01.06.2005.

BASIS-Web - Benutzerhandbuch Fachteil Ärztlicher Dienst, Verfahrenspflegestelle BASIS Justiz NRW, Stand: 01.06.2005.

BASIS-Web - Benutzerhandbuch Fachteil Vollzug, Verfahrenspflegestelle BASIS Justiz NRW, Stand: 01.06.2005.

BASIS-Web - Benutzerhandbuch Fachteil Zahlstelle, Verfahrenspflegestelle BASIS Justiz NRW, Stand: 01.06.2005.

BASIS-Web - Feinspezifikation Systemarchitektur (technisches Konzept), http://lv.justiz.nrw.de/projekte/bilder_vortraege_word_pp/basis_sys_arc.pdf

BASIS-Web. IT-Verfahren im Justizvollzug, <http://lv.justiz.nrw.de/projekte/justizvollzug/basis/index.php>

BASIS-Web Kurzbeschreibung, Verfahrensbeschreibung der Verfahrenspflegestelle BASIS Justiz NRW, Stand: 23.08.2004.

BASIS-Web. Pressemitteilung der Justizsenatorin in Berlin Gisela von der Aue vom 16.04.2009; <http://www.berlin.de/sen/justiz/presse/archiv/20090416.1155.125607.html>

BASIS-Web Produktinformationen der Entwicklerfirma materna:
<http://www.materna.de/cae/servlet/contentblob/11446/publicationFile/601/Justizministerium%20des%20Landes%20Nordrhein-Westfalen.pdf> und des Justizministeriums NRW: http://www.justiz.nrw.de/WebPortal/Online_verfahren_projekte/projekte/basis/index.php

Bundestagsdrucksache 13/10245 vom 30.03.1998.

Dienstordnung für das Gesundheitswesen in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen (DOG) AV d. JM vom 29. Dezember 2009 (4550 – IV. 85) JMBL. NRW S. 26 in der Fassung vom 7. Mai 2010.

Gutachtliche Stellungnahme zur Frage der Kollision zwischen der archivgesetzlichen Pflicht zur Anbietung und Übergabe und bereichsspezifischen Löschungs- und Vernichtungsgeboten, Arbeitsgruppe Archive und Recht der ARK, Stand: 20.11.2008.

„Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen“ (Abschnitt 25.6), <http://www.callnrw.de/broschuerenservice/download/110/Justizvollzug.pdf>

Leitfaden XJustiz (=Anlage 2 der Organisatorisch-technische Leitlinien für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften), Stand: 21. April 2005, http://www1.osci.de/sixcms/media.php/13/OT-Leit-ERV_Anlage2_XJustiz-Leitfaden_v13.pdf

Metadaten für die Archivierung digitaler Unterlagen, Landesarchiv Baden-Württemberg - Projekt „Konzeption für ein digitales Landesarchiv“, Stand: Dezember 2008, http://www.landearchiv-bw.de/sixcms/media.php/25/konzeption_metadaten10.pdf

PDF/A als Anbietungs- und Archivierungsformat, Erläuterungen zur Richtlinie des Landesarchivs Baden-Württemberg, Stand: 30. Januar 2006, http://www.landearchiv-bw.de/sixcms/media.php/120/45273/pdf_richtlinie_erlaeuterungen2.pdf

Schmidt Jochen: BASIS-Web – Der aktuelle Stand, in: Justiznewsletter, Jg. 4, Ausg. 6, 21. März 2007, S. 2-3.

Spezifikation XJustiz 1.9. Elektronische Datenübermittlung im Justizwesen. Fassung vom 31. Oktober 2010. Bund-Länderkommission für Datenverarbeitung und Rationalisierung in der Justiz, http://www1.osci.de/sixcms/media.php/13/Spezifikation_XJustiz_1-9.pdf

Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Mai 2008.

Wiech, Martina: Steuerung der Überlieferungsbildung mit Archivierungsmodellen. Ein archivfachliches Konzept des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen, in: Der Archivar 58 (2005), S. 94-100.

Wiech, Martina: Steuerung der Überlieferungsbildung mit Archivierungsmodellen. Eine Konzeption für das Landesarchiv NRW, http://www.archive.nrw.de/LandesarchivNRW/BilderKartenLogosDateien/FK_2006_06_30.pdf

4.2 FACHLITERATUR

Arloth, Frank: Strafvollzugsgesetz : Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung mit ergänzenden Bestimmungen (StVollzG), Bayerisches Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (BayStVollzG), Hamburgisches Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Jugendstrafe und der Sicherungsverwahrung (HmbStVollzG), Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz (NJVollzG). Kommentar, 2., neu bearb. u. erw. Aufl., München 2008.

Bickhoff, Nicole/ Mögle-Hofacker, Franz: Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen. Bilanz und Perspektive, in: Udo Schäfer (Hg.), Archivierung elektronischer Unterlagen, Stuttgart 1999 (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg, 13), S. 241-245.

Bischoff, Frank M.: Elektronische Registratursysteme – Überlegungen zur Archivierung digitaler Unterlagen der nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichte, in: Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen. Beiträge zur Tagung im Staatsarchiv Münster, 3.-4. März 1997, hg. v. Frank M. Bischoff, Münster 1997 (= VestA-NW, Reihe E, 4), S. 49-67.

Bischoff, Frank M.: Archivierung digitaler Unterlagen – Neue Anforderungen an die Archive, in: Archiv und Wirtschaft 34 (2001) H. 1, S. 13-25.

Brackmann, Thomas: Schriftgutverwaltung im Umbruch. Der DOMEA-Pilot in einer nordrhein-westfälischen Mittelbehörde, Transferarbeit im Rahmen der höheren Laufbahnprüfung für den höheren Archivdienst in der Archivschule Marburg – Institut für Archivwissenschaft, 2008.

Dässler, Rolf/ Schwarz, Karin: Archivierung und dauerhafte Nutzung von Datenbankinhalten aus Fachverfahren – eine neue Herausforderung für die digitale Archivierung, in: *Archivar* 01/10, Jg. 63, S. 6-18.

Dehms, Björn/ Engel, Andreas/ Meyer, Ulrich: XML – ein Format zur dauerhaften Aufbewahrung und Nutzung einfacher, relationaler Datenbanken?, http://www.uni-koblenz.de/~meyer/XML_RDB_Archivierung.pdf

Engisch, Karl: Einführung in das juristische Denken, 9. Aufl., hrsg. und bearb. von Thomas Württenberger und Dirk Otto, Stuttgart 1997.

Glöde, Julia: Archivierung relationaler Datenbanken auf der Grundlage von XML - Konzeption eines OAIS-konformen Archivierungsmodells und Entwicklung eines neuen Ansatzes zur Archivierung von Datenbankabfragen, Diplomarbeit FH Potsdam, 2009.

Grau, Bernhard: Die Einführung der digitalen Leistungsakte bei der Bundesagentur für Arbeit und ihre Auswirkungen auf die Bewertung und Überlieferungsbildung, in: *Archive im digitalen Zeitalter. Überlieferung – Erschließung – Präsentation*. 79. Deutscher Archivtag 2009 in Regensburg (Tagungsdokumentation zum Deutschen Archivtag 14), Red.: Heiner Schmitt, Fulda 2010, S. 201-209.

Hackel, Siegfried: Das ArchiSafe-Projekt: Möglichkeiten und Nutzen, in: *Für die Zukunft sichern! Bestandserhaltung analoger und digitaler Unterlagen*. 78. Deutscher Archivtag 2008 in Erfurt (Tagungsdokumentationen zum Deutschen Archivtag 13), Red.: Heiner Schmitt, Fulda 2009, S. 143-156, hier S. 143.

Holländer, Corinna: Was die Anstalt bewegt – läuft der Datenschutz im Justizvollzug leer?, in: Helmut Pollähne/Irmgard Rode (Hg.), *Schweigepflicht und Datenschutz. Neue kriminalpolitische Herausforderungen – alte Antworten?* (Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung 33), Münster 2010, S. 83-98.

Keitel, Christian: Erste Erfahrungen mit der Langzeitarchivierung von Datenbanken. Ein Werkstattbericht, in: *Digitales Verwalten – Digitales Archivieren* (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, Band 19), hrsg. von Rainer Hering und Udo Schäfer, Hamburg 2004, S. 71-81.

Keitel, Christian: Archivwissenschaft zwischen Marginalisierung und Neubeginn, in: *Archivar* 4/2010, S. 33-37.

Müller-Boysen, Carsten: Flat file oder virtuelle Behörde? Was erwartet der Benutzer? in: *Auf der Suche nach archivischen Lösungsstrategien im digitalen Zeitalter. Beiträge zur 4. Jahrestagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“* (Sonderveröffentlichungen des Stadtarchivs Mannheim, Band 26), hrsg. v Ulrich Nieß, Mannheim 2000, S. 63-68.

Ostermann, Raphael: Potentielle Dateiformate zur Langzeitarchivierung von Dokumenten unter Berücksichtigung von Primär- und Metainformationen, in: Digitale Herausforderungen für Archive. 3. Tagung des Arbeitskreises „Archivierung von Unterlagen aus digitalen Systemen“ am 22. und 23. März 1999 im Bundesarchiv Koblenz (Materialien aus dem Bundesarchiv Heft 7), hrsg. v. Michael Wettengel, Koblenz 1999, S. 25-36.

Schwind, Hans-Dieter/ Böhm, Alexander/ Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Strafvollzugsgesetz. Kommentar, 4., neu bearb. Aufl., Berlin 2005.

Schwind, Hans-Dieter/ Böhm, Alexander/ Jehle, Jörg-Martin/ Laubenthal, Klaus (Hrsg.): Strafvollzugsgesetz – Bund und Länder. Kommentar, 5., geändert. u. neu bearb. Aufl., Berlin 2009.

Weber, Hartmut: Windmühlen oder Mauern. Die Archive und der neue Wind in der Informationstechnik, in: Andreas Metzling (Hg.), Digitale Archive, ein neues Paradigma? Beiträge des 4. Archivwissenschaftlichen Kolloquiums der Archivschule Marburg, Marburg 2000, S. 79-94.

Wiech, Martina: Vom Archivgesetz bis zur Lesesaalordnung. Neue archiv- und nutzungsrechtliche Bestimmungen im Landesarchiv NRW, in: Archivar 1/2011, S. 110-119.

Wilson, Andrew: Significant Properties Report,
http://www.significantproperties.org.uk/wp22_significant_properties.pdf

Anlage 1 Die Dialogfenster der Hauptkarteikarte Personenkonto-VG

Lockerungen	Freizeitgruppen	Entlassung	Behörden zum Gef.	Verteidiger/Postkontrolle	Verlegung	Anstaltsinterne Felder	C-Bogen
Gef.-Buch	Stamm	Hin./Warn./Trenn.	Vollzugsplan	Zugangs-/Abgangsbuch	Diszi.	Haftraumhistorie	Personenbeschreibung
Daten						Zusatznamen	
Familienname		EWB		Name		Vor... Ge... Typ	
Vorname		Behörde		[Redacted]		alias	
Geburtsdatum		AZ					
Eintritt		Eintrittsgrund					
Austritt		Austrittsgrund					
Identifikation		Austritts-Nr.		Erzg.			
Erstaufnahme		Zugeführt durch		JVA Bielefeld-Senne (Haftaus Ummeln)			
Haftart (vorläufig)		Art		Festn. Selbstst.			
Übernahme		Datum		21.07.2008 19:15			
Vollständig erfasst		Behörde		Kreispolizeibehörde Detmold			
				Neu Löschen			
Historie							
init...		aktu...		Stand		Sachbearbeiter	
				13.09.2010 09:41:53		Schnitter, Katrin	
						DMS Akte: keine anlegen	
+ Neu		Ändern		Löschen		Drucken...	
						Übernehmen	
						Abbrechen	
						Schließen	

Lockerungen	Freizeitgruppen	Entlassung	Behörden zum Gef.	Verteidiger/Postkontrolle	Verlegung	Anstaltsinterne Felder	C-Bogen
Gef.-Buch	Stamm	Hin./Warn./Trenn.	Vollzugsplan	Zugangs-/Abgangsbuch	Diszi.	Haftraumhistorie	Personenbeschreibung
Sozialvers.-Nr.		Geburtsland		Vollstreckungsbeginn		22.07.2008	
erlernter Beruf		Geburtsort		Erster Vollstreckungsbeginn			
ausgeübter Beruf		Vollstr. planzug.		Vollzugskennung		Erstvollzug	
Familienstand		J-Nummer		Spezifikation		keine Spez.	
		RFID					
Tat		Unterhaltsberechtigte Personen		Staatsangehörigkeit			
Tatprofil		Geb... u... Art		Staatsang. IR IP TA			
Org. Kriminalität				türkisch			
Neu Löschen		Neu Löschen		Neu Löschen			
+ Neu		Ändern		Löschen		Drucken...	
						Übernehmen	
						Abbrechen	
						Schließen	

Lockerungen	Freizeitgruppen	Entlassung	Behörden zum Gef.	Verteidiger/Postkontrolle	Verlegung	Anstaltsinterne Felder	C-Bogen
Gef.-Buch	Stamm	Hin./Warn./Trenn.	Vollzugsplan	Zugangs-/Abgangsbuch	Diszi.	Haftraumhistorie	Personenbeschreibung

Warnungen

Text	Anlagedat...	Aufhebungsdatum

Neu Löschen ↑ ↓

Tatgenossen/Trennung

Trennung berücksichtigen

Buch-Nr.	Vorn...	Nach...	Geb.Dat.	AZ	Unte...	T...

Neu Neu Extern Löschen

Hinweise

Text	Anlagedat...	Aufhebungsdatum
Progression	17.06.2010	

Neu Löschen ↑ ↓

➕ Neu ✏️ Ändern ✖️ Löschen 🖨️ Drucken... ✔️ Übernehmen ✖️ Abbrechen 🔒 Schließen

Lockerungen	Freizeitgruppen	Entlassung	Behörden zum Gef.	Verteidiger/Postkontrolle	Verlegung	Anstaltsinterne Felder	C-Bogen
Gef.-Buch	Stamm	Hin./Warn./Trenn.	Vollzugsplan	Zugangs-/Abgangsbuch	Diszi.	Haftraumhistorie	Personenbeschreibung

Behörden

Buchnr. Einweisungs-JVA Einweisungs-JVA Ersatz-JVA

Übersicht

Empf...	Anla...	Durc...	Bem...
Ausw...	02.06...	<input type="checkbox"/>	

Neu Löschen

Empfehlung

Freie Angabe

nach Vorgabe

Durchführung

Bemerkung

Durchgeführt Fortschreibung...

Termine

Datum

Neu Löschen

➕ Neu ✏️ Ändern ✖️ Löschen 🖨️ Drucken... ✔️ Übernehmen ✖️ Abbrechen 🔒 Schließen

Lockerungen	Freizeitgruppen	Entlassung	Behörden zum Gef.	Verteidiger/Postkontrolle	Verlegung	Anstaltsinterne Felder	C-Bogen
Gef.-Buch	Stamm	Hin./Warn./Trenn.	Vollzugsplan	Zugangs-/Abgangsbuch	Diszi.	Haftraumhistorie	Personenbeschreibung

Zugänge/Abgänge/Übertritte

Datum	Z/A/Ü	Grund
13.09.2010	Zugang	Vollzug von Freiheitsst...

Zugangsgrund

Vollzug von Freiheitsstrafe

Vollzugsdauer Altersgruppe

Kennzeichen Freiheitsentziehung (sonstige)

Sozialther. V. Art

Jugendstrafvollzug

n. §114 JGG Altersgruppe

Sicherungsverwahrung

Zugangs-/Übertrittsinformationen

Bekenntnis Strafantritt

Buchkreis

Abgangsinformationen

Grund

Aussetzungsgrund

Vorgang

Datum / Uhrzeit 00:00 Bemerkung Bearbeiter

➕ Neu ✏️ Ändern ✖️ Löschen 🖨️ Drucken... ✔️ Übernehmen ✖️ Abbrechen 🔒 Schließen

Lockerungen	Freizeitgruppen	Entlassung	Behörden zum Gef.	Verteidiger/Postkontrolle	Verlegung	Anstaltsinterne Felder	C-Bogen		
Gef.-Buch	Stamm	Hin./Warn./Trenn.	Vollzugsplan	Zugangs-/Abgangsbuch	Diszi.	Haftraumhistorie	Personenbeschreibung	Vorstrafen	Adressen

Disziplinarmaßnahmen

Verstoß	Dauer	Ver...	Erteil...	Begi...	Ende...	Typ

Neu Löschen

Bewahrungen zur Maßnahme

Erteilung	Dauer	Widerruf

Neu Löschen

➕ Neu 🔧 Ändern ✖ Löschen 🖨 Drucken... ✔ Übernehmen ✕ Abbrechen 🔒 Schließen

Lockerungen	Freizeitgruppen	Entlassung	Behörden zum Gef.	Verteidiger/Postkontrolle	Verlegung	Anstaltsinterne Felder	C-Bogen		
Gef.-Buch	Stamm	Hin./Warn./Trenn.	Vollzugsplan	Zugangs-/Abgangsbuch	Diszi.	Haftraumhistorie	Personenbeschreibung	Vorstrafen	Adressen

Haftraumhistorie

Hafthaus	Abteilung	Haftraum	von	bis
HH Ummeln	UM / E3	3B36	13.09.2010 0...	aktueller Haftr...

Alle Mitinsassen Mitinsassen zum Haftraum Haftraum zuordnen ...

Mitinsassen

Na...	Vor...	Bu...	Haf...	Abt.	Haf...	von	bis

➕ Neu 🔧 Ändern ✖ Löschen 🖨 Drucken... ✔ Übernehmen ✕ Abbrechen 🔒 Schließen

Lockerungen	Freizeitgruppen	Entlassung	Behörden zum Gef.	Verteidiger/Postkontrolle	Verlegung	Anstaltsinterne Felder	C-Bogen		
Gef.-Buch	Stamm	Hin./Warn./Trenn.	Vollzugsplan	Zugangs-/Abgangsbuch	Diszi.	Haftraumhistorie	Personenbeschreibung	Vorstrafen	Adressen

Größe cm Bart

Gestalt Haartracht

Augenfarbe Haarfarbe

Geschlecht m w

Merkmale


Sprachen

Sprache	Hauptsp...
türkisch	<input checked="" type="checkbox"/>

Neu Löschen

Foto

Portrait Ganzkörper



Bilderdienst... Bilddatei öffnen Löschen

➕ Neu 🔧 Ändern ✖ Löschen 🖨 Drucken... ✔ Übernehmen ✕ Abbrechen 🔒 Schließen

Lockerungen | Freizeitgruppen | Entlassung | Behörden zum Gef. | Verteidiger/Postkontrolle | Verlegung | Anstaltsinterne Felder | C-Bogen
 Gef.-Buch | Stamm | Hin./Warn./Trenn. | Vollzugsplan | Zugangs-/Abgangsbuch | Diszi. | Haftraumhistorie | Personenbeschreibung | **Vorstrafen** | Adressen

Bemerkung

Vorstrafen

Anzahl der Freiheitsstrafen ohne Bewährung	0
Anzahl der Freiheitsstrafen mit Bewährung	0
Anzahl der Jugendstrafen ohne Bewährung	0
Anzahl der Jugendstrafen mit Bewährung	0
Anzahl der Strafreste	0
Anzahl der Geldstrafen	0
Anzahl der Jugendarreste	0
Anzahl der Sicherungsverwahrungen	0
Anzahl der Unterbringungen in psych. Einrichtungen	0
Anzahl der Unterbringungen in Entziehungsanstalten	0

Letzte Entlassung

Anstalt

Entlassungsdatum

Strafart

Strafmaß Jahr(e) Monat(e) Tag(e)

vollverbüßt teilverbüßt

+ Neu Ändern Löschen Drucken... Übernehmen Abbrechen Schließen

Lockerungen | Freizeitgruppen | Entlassung | Behörden zum Gef. | Verteidiger/Postkontrolle | Verlegung | Anstaltsinterne Felder | C-Bogen
 Gef.-Buch | Stamm | Hin./Warn./Trenn. | Vollzugsplan | Zugangs-/Abgangsbuch | Diszi. | Haftraumhistorie | Personenbeschreibung | Vorstrafen | **Adressen**

Übersicht

nur persönliche Adressen anzeigen

Name	Vorname	Stadt
█	█	Detmold
█	█	Detmold
█	█	Detmold

Neue Adresse Löschen Kopieren

Adresse

gefangenenübergreifend sichtbar

Adressart aktuelle Wohnung Verw.verh. Bekannte(r)

Anrede

Name

Vorname

Straße

Haus-Nr. bis Haus-Nr.

Zusatz

Postfach

PLZ/Stadt

Land

Telefon Telefax

E-Mail

Bemerkung

+ Neu Ändern Löschen Drucken... Übernehmen Abbrechen Schließen

Gef.-Buch | Stamm | Hin./Warn./Trenn. | Vollzugsplan | Zugangs-/Abgangsbuch | Diszi. | Haftraumhistorie | Personenbeschreibung | Vorstrafen | Adressen
Lockerungen | Freizeitgruppen | Entlassung | Behörden zum Gef. | Verteidiger/Postkontrolle | Verlegung | Anstaltsinterne Felder | C-Bogen

Lockerungen

Art	Erteilung	Widerruf	Grund
Offener Vollzug	13.09.2010		

Neu Löschen

+ Neu Ändern Löschen Drucken... Übernehmen Abbrechen Schließen

Gef.-Buch	Stamm	Hin./Warn./Trenn.	Vollzugsplan	Zugangs-/Abgangsbuch	Diszi.	Haftraumhistorie	Personenbeschreibung	Vorstrafen	Adressen				
Lockerungen	Freizeitgruppen	Entlassung	Behörden zum Gef.	Verteidiger/Postkontrolle	Verlegung	Anstaltsinterne Felder	C-Bogen						
Freizeitgruppe	Beschreibung	Wartet seit	Aktiv von	Aktiv bis	Bemerkung								
+ Neu		Ändern		Löschen		Drucken...		Übernehmen		Abbrechen		Schließen	

Gef.-Buch	Stamm	Hin./Warn./Trenn.	Vollzugsplan	Zugangs-/Abgangsbuch	Diszi.	Haftraumhistorie	Personenbeschreibung	Vorstrafen	Adressen				
Lockerungen	Freizeitgruppen	Entlassung	Behörden zum Gef.	Verteidiger/Postkontrolle	Verlegung	Anstaltsinterne Felder	C-Bogen						
Entlassungsdatum	<input type="checkbox"/> vorzeitig zum Termin		00:00	Regular	\$43	Haftzeiten							
Grund	--					von	bis						
Zusatz	--					21.07.2008	20.04.2012						
Z. Text f. Mitteilung													
Auflagen und Bedingungen													
Berufsfördernde Maßnahmen													
Arbeit													
Unterkunft													
Bemerkung						Entlassungsanschrift							
Ansprüche													
Bekleidung													
eigene, Zustand													
eigene, Umfang													
gegebene													
						<input type="checkbox"/> Sofort Zurücksetzen							
+ Neu		Ändern		Löschen		Drucken...		Übernehmen		Abbrechen		Schließen	

Gef.-Buch	Stamm	Hin./Warn./Trenn.	Vollzugsplan	Zugangs-/Abgangsbuch	Diszi.	Haftraumhistorie	Personenbeschreibung	Vorstrafen	Adressen				
Lockerungen	Freizeitgruppen	Entlassung	Behörden zum Gef.	Verteidiger/Postkontrolle	Verlegung	Anstaltsinterne Felder	C-Bogen						
Behörde	Aktenzeichen	Bemerkungen	Eintritt	Austritt	Abwesenheit	Nichrückk...	Strafzeitän...	Haftsache...					
Amtsgericht Detm...	4 Gs 957/08		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>					
Generalstaatsanw...			<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>					
Generalbundesan...	2 StE 8/08-6-	aus Strafzeitbrec...	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>					
Neu			Löschen		Behörde anlegen		Anschreiben drucken						
+ Neu		Ändern		Löschen		Drucken...		Übernehmen		Abbrechen		Schließen	

Gef.-Buch	Stamm	Hin./Warn./Trenn.	Vollzugsplan	Zugangs-/Abgangsbuch	Diszi.	Haftraumhistorie	Personenbeschreibung	Vorstrafen	Adressen
Lockerungen	Freizeitgruppen	Entlassung	Behörden zum Gef.	Verteidiger/Postkontrolle	Verlegung	Anstaltsinterne Felder	C-Bogen		

Verteidiger

Kanzlei	Ort	Bemerkung
	Bielef...	
	28211...	24.07. z.Zt. Liegt nur B...
	Betref...	Laut Beschluss vom B...
	40210...	Friedrich-Ebert Str. 17

Postkontrolle

wird vorgenommen von

Gesch.-Z.

Behörde

Anschrift

Gef.-Buch	Stamm	Hin./Warn./Trenn.	Vollzugsplan	Zugangs-/Abgangsbuch	Diszi.	Haftraumhistorie	Personenbeschreibung	Vorstrafen	Adressen
Lockerungen	Freizeitgruppen	Entlassung	Behörden zum Gef.	Verteidiger/Postkontrolle	Verlegung	Anstaltsinterne Felder	C-Bogen		

Verlegungsgrund

Verlegungstermin

Status

Ziel-JVA

Bemerkung

Weglagenummer bilden

Termin festmachen

Sofort

Transport

Datum	Abfahrt	A...	U...	Ziel

Gef.-Buch	Stamm	Hin./Warn./Trenn.	Vollzugsplan	Zugangs-/Abgangsbuch	Diszi.	Haftraumhistorie	Personenbeschreibung	Vorstrafen	Adressen
Lockerungen	Freizeitgruppen	Entlassung	Behörden zum Gef.	Verteidiger/Postkontrolle	Verlegung	Anstaltsinterne Felder	C-Bogen		

Gef.-Buch	Stamm	Hin./Warn./Trenn.	Vollzugsplan	Zugangs-/Abgangsbuch	Diszi.	Haftraumhistorie	Personenbeschreibung	Vorstrafen	Adressen
Lockerungen	Freizeitgruppen	Entlassung	Behörden zum Gef.	Verteidiger/Postkontrolle	Verlegung	Anstaltsinterne Felder	C-Bogen		

Ergebnis der Aufnahmeuntersuchung (Beurteilung)

vollzugstauglich
 Einzelunterbringung erforderlich
 Bedenken gegen Einzelunterbringung
 Suizidgefährdung

voll arbeitsfähig
 eingeschränkt
 nein
 außerarbeitsfähig

voll sporttauglich
 eingeschränkt
 nein

Bemerkungen

Amputation re. Hand

Datum beurteilender Arzt

Anlage 2 Die Abfragen Personalblatt und Vollstreckungsblatt

JVA Bielefeld-Senne * Senner Str. 250 * 33659 Bielefeld Tel.: 0521/ 4045-0 Fax: 0521/404 52 00		Bereich: VG	Stand: 06.10.2010 11:44
Buchnummer: 2635/09/5	Geburtsdatum: 20.01. [REDACTED]	Hafthaus/Abt./Raum:	
Familienname: [REDACTED]		Staatsangehörigkeit: deutsch	
Geburtsname: [REDACTED]		Geburtsland: Deutschland	
Vorname: [REDACTED]		Geschlecht: männlich	

Personalblatt

Bekenntnis: moslemisch

Geburtsort/Kreis: Haan

weitere Staatsangehörigkeiten:

Familienstand: ledig

Kinderzahl: 0

erlernter Beruf: Maler(angelehrt)

zuletzt ausgeübte Tätigkeit: Arbeitsloser

Hinweise und Warnungen

Keine Einträge

Weitere Zusatznamen bzw. Aliasnamen

Keine weiteren Aliasnamen eingetragen

Adressen

Verteidigung(en): 1) RA [REDACTED]

Anschrift (aktuell)

Herr [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Anschrift (zuletzt pol. gemeldet)

Herr [REDACTED]
[REDACTED]uschstr. 54
[REDACTED]

Anschrift (nächste Angehörige)

Herr [REDACTED]
[REDACTED]uschstr. 54
(Vater/Mutter)

Tatbeteiligte

Keine Tatbeteiligten eingetragen

Zuführungsinformation

gestellt am 30.11.2009 00:00 in JVA BI-Senne

festgen. am von

zugeführt am von

Letzte Entlassung

Anstalt am

Strafart / Maßregel

Strafmaß

Zahl der Vorstrafen bzw. früheren Maßregeln

0	Freiheitsstr. ohne Bewährung
0	Freiheitsstr. mit Bewährung
0	Jugendstr. ohne Bewährung
0	Jugendstr. mit Bewährung
0	Strafarrest(e)
0	Geldstrafe(n)
2	Jugendarrest(e)
0	Sicherungsverwahrung(en)
0	Unterbringung psych. Krankenh.
0	Unterbringung Entziehungsanst.

Vermerke der JVA

Verlegung am 15.07.2010 zur JVA Attendorf.
Austritt am 15.07.2010.

JVA Bielefeld-Senne * Senner Str. 250 * 33659 Bielefeld Tel.: 0521/ 4045-0 Fax: 0521/404 52 00		Bereich: VG	Standnummer: 4 Standdatum: 01.07.2010
Buchnummer: 2635/09/5	Geburtsdatum: 20.01.1988	Staatsangehörigkeit: deutsch	
Familienname: [REDACTED]	Geburtsland: Deutschland	Geschlecht: Männlich	
Geburtsname: [REDACTED]			
Vorname: [REDACTED]			

Vollstreckungsblatt (Wahrnehmungsbogen)

FREIHEITSENTZIEHUNG		1 / 1			
Einweisungsbehörde	Staatsanwaltschaft Wuppertal	Geschäftsnr.	10 Js 2203/08 V		
Art/Tag der Entscheidung	Urteil vom 14.09.2009				
Tat/Tatverdacht	Verg.gg.d.BtmG				
Art der Freiheitsentziehung	Gesamtfreiheitsstrafe	Strafmaß:	3 Jahre		
Anzurechnende Zeiten	209 Tage				
Bemerkungen	Unterbrechung zum Fix-Termin am 01.07.2010 - Änderung der Vollstreckungsreihenfolge				
Beginn	Mindestverbüßungsfrist	Ablauf von 1/3	Ablauf von 1/2	Ablauf von 2/3	Ende
30.11.2009 TB					01.07.2010 TE

FREIHEITSENTZIEHUNG		2 / 1			
Einweisungsbehörde	Staatsanwaltschaft Wuppertal	Geschäftsnr.	723 Js 1005/10 OWi E		
Art/Tag der Entscheidung	Beschluss vom 03.05.2010				
Tat/Tatverdacht	Verstoß gg.d.Ordnungswidrigkeitengesetz				
Art der Freiheitsentziehung	Erzwingungshaft (Fest-Betrag)	Strafmaß:	5 Tage Gesamtbetrag: 80,00		
Anzurechnende Zeiten					
Bemerkungen					
Beginn	Mindestverbüßungsfrist	Ablauf von 1/3	Ablauf von 1/2	Ablauf von 2/3	Ende
02.07.2010 TB					06.07.2010 TE

FREIHEITSENTZIEHUNG		1 / 2			
Einweisungsbehörde	Staatsanwaltschaft Wuppertal	Geschäftsnr.	10 Js 2203/08 V		
Art/Tag der Entscheidung	Urteil vom 14.09.2009				
Tat/Tatverdacht	Verg.gg.d.BtmG				
Art der Freiheitsentziehung	Rest-Gesamt-Freiheitsstrafe	Strafmaß:	673 Tage von ursprünglich 3 Jahre		
Anzurechnende Zeiten					
Bemerkungen	nach Unterbrechung zum Fix-Termin am 01.07.2010 - Änderung der Vollstreckungsreihenfolge				
Beginn	Mindestverbüßungsfrist	Ablauf von 1/3	Ablauf von 1/2	Ablauf von 2/3	Ende
07.07.2010 TB				09.05.2011 TE	09.05.2012 TE

Ende der Liste Haftpositionen

Vermerke zur Haft

- Keine Vermerke vorhanden -